



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Abwägungsempfehlungen / Planerische Entscheidungen

Stand 17.08.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB im gleichzeitigen Verfahren nach § 4a (2) BauGB.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Auswertung der Stellungnahmen

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) / Gemeinde Frankenfeld hat gemäß § 4a Abs. 4 BauGB davon Gebrauch gemacht, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Wege der elektronischen Informationstechnologie durchzuführen. Aus diesem Grund wurden die Planunterlagen auf die Internetseite der Samtgemeinde Rethem (Aller) unter <https://www.rethem.de/rathaus-politik/amtliches/bekanntmachungen/> gestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.12.2025 hierüber informiert und um eine Stellungnahme bis zum 30.01.2026 gebeten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Form, dass die Planung in der Zeit vom 18.12.2025 bis 30.01.2026 im Rathaus einzusehen war. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10.12.2025.

Folgende, abwägungsrelevante Stellungnahmen sind eingegangen:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingb., Schreiben vom 30.01.2026
2. Harbour Energy Germany GmbH, Schülinger Straße 21, 27299 Langwedel, Schreiben vom 15.12.2025
3. Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, Schreiben vom 19.12.2025 + Schreiben vom 06.01.2026
4. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, Sellhorn 1, 29646 Bispingen, Schreiben vom 05.01.2026
5. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Im Werder 9, 29221 Celle, Schreiben vom 06.01.2026
6. Naturschutzbund Deutschland NABU Heidekreis e.V., Mühlendamm 4, 29693 Ahlden, Schreiben vom 06.01.2026
7. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover Dezernat 5 Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstr. 19, 30519 Hannover, Schreiben vom 09.01.2026
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), Bezirksstelle Uelzen, Wilhelm-Seedorf-Str. 3, 29525 Uelzen, Schreiben vom 19.01.2026
9. Niedersächsische Landesforsten (NFA), Forstamt Sellhorn, Sellhorn 1, 29646 Bispingen, Schreiben vom 19.01.2026
10. Abfallwirtschaft Heidekreis, Deponie Hillern, Winsener Str. 17, 29614 Soltau, Schreiben vom 26.01.2026
11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, Fachbereich 2, Bgm-Münchmeyer-Str. 10, 27283 Verden (Aller), Schreiben vom 27.01.2026
12. TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte, Schreiben vom 14.01.2026 – Bil 28.01.26 – Ergänzung Lageplan 18.02.2026



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4



„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“

13. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover, Schreiben vom 30.01.2026
14. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade. Friedenstr. 6, 21335 Lüneburg, Schreiben vom 23.01.2026

Keine Anregungen oder Bedenken angemeldet haben:

1. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover, Schreiben vom 12.12.2025
2. Samtgemeinde Ahlden, Bauverwaltung, Bahnhofstr. 30, 29693 Hodenhagen, Schreiben vom 23.12.2025
3. Kommunal Service Böhmetal gkAöR, Poststr. 4, 29664 Walsrode, Schreiben vom 07.01.2026
4. Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Dezernat 43, Tannenbergallee 11, 30163 Hannover, Schreiben vom 09.01.2026
5. TransnetBW GmbH, Look 21, Heilbronner Str. 51-55, 70173 Stuttgart, Schreiben vom 16.01.2026
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, Ringstr. 13, 29525 Uelzen, Schreiben vom 19.01.2026
7. Vodafone GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover, Schreiben vom 28.01.2026 – S01453989 Fläche B
8. Vodafone GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover, Schreiben vom 28.01.2026 – S01454011 Fläche A
9. Vodafone GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover, Schreiben vom 28.01.2026 – S01454012 – Fläche A
10. Vodafone GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover, Schreiben vom 28.01.2026 – S01454039 Fläche B



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1. 1.1	Landkreis Heidekreis	Schreiben vom 30.01.2026 Aktenzeichen: 61.21.009.001 Antragsart: Bauleitplanung - frühzeitige Beteiligung als TÖB Titel: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilfläche A und B zu dem o.g. Bauleitverfahren werden seitens des Landkreises Heidekreis folgende Anregungen und Hinweise gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltenen Hinweise und Anregungen werden unter den nachfolgenden Einzelpunkten behandelt.
1.1.1		Raumordnung <u>1 Anlass und Zielsetzung der Planung</u> Der Satz auf Seite 5 „Der Samtgemeinde Rethem (Aller) wird in der übergeordneten Planung LROP die Funktion eines Grundzentrums (Ort der allgemeinen Siedlungsentwicklung) zugewiesen“ ist so nicht korrekt. Im Landes-Raumordnungsprogramm werden die Ober- und Mittelzentren abschließend festgelegt. Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festzulegen. Der Landkreis Heidekreis verfügt zurzeit über kein gültiges RROP, so dass eine derartige Zuordnung für die Samtgemeinde Rethem nicht vorliegt. Ich bitte, dies zu korrigieren.	Der Anregung wird gefolgt. Da für den Landkreis Heidekreis derzeit kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm vorliegt, besteht gegenwärtig keine wirksame regionalplanerische Festlegung Rethems (Aller) als Grundzentrum. Die zentralörtliche Funktion wird daher nicht zur Begründung der vorliegenden Planung herangezogen.
1.1.2		Ebenso bitte ich daher den Satz „Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Heidekreis werden u.a. die Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Raumentwicklung, der technischen Infrastruktur und raumbedeutsamer Standortpotenzialen, wie der Ausbau erneuerbarer Energien als Ziele definiert“ anzupassen. Es liegen keine definierten Ziele vor.	Der Anregung wird gefolgt. Die unzutreffenden Ausführungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm werden aus o.g. Gründen aus der Begründung gestrichen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.1.3	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 Das angeführte Konzept „Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis“ ist eine Potentialflächenanalyse zur räumlichen Steuerung der FFPV, die der Landkreises Heidekreis seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden als Hilfestellung für die Erstellung eines eigenen Standortkonzeptes zur Verfügung gestellt hat. Es ist also nach wie erforderlich, nach dem Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Gemeindegebietes ebenfalls in Frage kommender Alternativflächen zu betrachten. Erst auf der Grundlage einer gemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung kann der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden, da dadurch sichergestellt wird, dass sich die raumverträglichsten / geeignetsten Standorte im Gemeindegebiet durchsetzen und im Sinne einer nachhaltigen geordneten städtebaulichen Entwicklung auf möglichst konfliktarme, idealerweise bereits versiegelte und netztechnisch gut angebundene Flächen gelenkt werden. Es ist auch nicht erkennbar und somit auch fraglich, ob die in der Begründung beschriebene Vorgehensweise auch tatsächlich den Willen der Samtgemeinde Rethem bzw. der Gemeinde Frankenfeld bei der städtebaulichen Entwicklung widerspiegelt, da eben offensichtlich kein politisch beschlossenes Standortkonzept vorliegt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird klargestellt, dass das Konzept „Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis“ eine übergeordnete Potenzialflächenanalyse und Hilfestellung für die kreisangehörigen Kommunen darstellt. Es ersetzt weder eine gemeindliche Standortentscheidung noch die im Bauleitplanverfahren erforderliche Prüfung vernünftiger Planungsalternativen. Die Standortwahl und die Alternativenprüfung wurden in der Begründung ergänzt und vertieft. Dabei wurden insbesondere die bestehenden Flächennutzungen, die Bodengüte und agrarstrukturelle Bedeutung, die Belange von Natur und Landschaft, die Nähe zu Wald- und Schutzgebieten, die angrenzenden Wohnnutzungen, die Erschließungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeiten zur landschaftlichen Einbindung berücksichtigt. In die Bewertung wurde auch die agrarstrukturelle Vorprüfung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.01.2025 eingestellt. Die darin enthaltene kritische Bewertung der Teilfläche A und die bedingte Eignung der Teilfläche B werden in der Abwägung ausdrücklich berücksichtigt. Im Ergebnis hält die Samtgemeinde an den ausgewählten Flächen fest. Hierbei wird ergänzend berücksichtigt, dass die PV- und BESS-Nutzung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen sind. Eine spätere Rückführung der zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung bleibt damit grundsätzlich möglich.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
			Die Aufstellung einer gesonderten, flächendeckenden Standortkonzeption für das gesamte Samtgemeindegebiet ist für die vorliegende, auf konkrete Vorhabenflächen bezogene FNP-Änderung nicht erforderlich. Der planerische Wille der Samtgemeinde wird durch die im Bauleitplanverfahren gefassten Beschlüsse dokumentiert.
1.1.4	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 <u>3 Anforderungen der Raumordnung u. Stadtentwicklung und ihre Berücksichtigung</u> Es fehlt eine Auseinandersetzung mit dem am 01.09.2021 in Kraft getretenen Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz. Als Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, trifft der (Bundes-) Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und kritische Infrastrukturen aber auch Regelungen zur Gewinnung und Freihaltung von Retentionsflächen sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.	Der Anregung wird gefolgt. Der am 1. September 2021 in Kraft getretene Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz wurde in die Planung und Abwägung eingestellt. Beide Änderungsbereiche liegen in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG. Die einschlägigen Ziele und Grundsätze, insbesondere zur Prüfung der Hochwasser- und Starkregenrisiken, zu den Auswirkungen des Klimawandels sowie zum Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, wurden berücksichtigt. Die Prüfung ist in Kapitel 4.1 der Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung dokumentiert. Die vorhabenbezogene Konkretisierung und die hochwasserangepasste Anlagenplanung werden ergänzend in Kapitel 5.1.1 der VBP-Begründung behandelt. Ein Widerspruch zu den maßgeblichen Festlegungen des BRPH ist nicht erkennbar.
1.1.5		Adressat des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes sind wie auch beim Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) und Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP)- alle Träger öffentlicher Planungen, also auch die Kommunen als Träger der Bauleitplanung.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) ist als Trägerin der Flächennutzungsplanung an die einschlägigen Ziele der Raumordnung gebunden und hat die Grundsätze



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		In diesem (Bundes-) Raumordnungsplan sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten, die zusätzlich zu den Regelungen des LROP und des RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen.	der Raumordnung in die Abwägung einzustellen. Die Festlegungen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz wurden daher in der Planung berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Nr. 1.1.4 verwiesen.
1.1.6	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 Der Landkreis Heidekreis hat hinsichtlich des formalen Umgangs mit den Ziel festlegungen (Z) des (Bundes-) Raumordnungsplanes vom Land bisher lediglich folgende Informationen erhalten: Inhaltlich sieht das Planwerk einen Prüfauftrag für die Plansätze I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) vor. Bindend ist hier lediglich die Vorgabe, dass eine Prüfung / inhaltliche Auseinandersetzung zu erfolgen hat. Ergeht eine Festlegung, ergibt sich die ordnungsgemäße Abwägung aus der Begründung der Festlegung. Ergeht keine Festlegung, erfordert dies eine ordnungsgemäße Abwägung mit einer Dokumentation der Auseinandersetzung der Prüfvorgabe.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die in den Zielen I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz enthaltenen Prüfaufträge wurden durchgeführt und in den Planbegründungen dokumentiert. Dabei wurden das flussgebundene Hochwasserrisiko, die Auswirkungen des Klimawandels sowie die örtlichen Starkregengefahren auf Grundlage der verfügbaren amtlichen Hochwassergefahren- und Starkregenhinweiskarten standortbezogen untersucht. Zudem wurden die Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen und die Möglichkeiten einer hochwasser- und starkregenangepassten Anlagenplanung berücksichtigt. Die Ergebnisse sind insbesondere in Kapitel 4.1 der Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung und in Kapitel 5.1.1 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dokumentiert. Nicht zu bewältigende Gefährdungen oder ein Widerspruch zu den genannten Zielen des BRPH sind danach nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Punkt 1.1.4 verwiesen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4



„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“

Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.1.7		Für den Plansatz II.1.2 (Z) gilt ein bedingter Festlegungsauftrag. Diese Bedingungen sind in den Sätzen 3-5 des Plansatzes formuliert. Hingegen ist mit dem Plansatz II.1.3 (Z) wieder ein Festlegungsauftrag enthalten. Das Ziel II.2.3 (Z) enthält ein Festlegungsverbot für bestimmte Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten. In den Plansätzen III.1 (Z) und III.2 (Z) sind wiederum Festlegungsaufträge enthalten. In Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung (G) besteht nur eine Verpflichtung, die Inhalte dieser in die Abwägung einzustellen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Hinweise auf hinreichend verfestigte Planungen zur Verstärkung oder Rückverlegung von Hochwasserschutzanlagen, die eine Freihaltung der Plangebietsflächen nach Ziel II.1.2 (Z) BRPH erfordern würden, liegen nicht vor. Ziel II.1.3 (Z) BRPH wird ebenfalls beachtet. Aufgrund der nur punktuellen beziehungsweise kleinflächigen Versiegelungen bleiben das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens weitgehend erhalten. Die Prüfung ist in den Planbegründungen dokumentiert.
1.1.8		Unabhängig von einer Übernahme der Festlegungen in das LROP und das RROP gelten die Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes Hochwasserschutz unmittelbar. Aus diesem Grund ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanverfahren, neben den Inhalten des LROP und RROP zukünftig auch die Inhalte des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz in die Plankonzeption einzustellen und im Zuge der Abwägung zu behandeln. Wie bei LROP und RROP sollte bei Nichtbetroffenheit in der Begründung eine Befassung mit dem (Bundes-) Raumordnungsplan dokumentiert werden. Anderenfalls sind Abwägungsfehler nicht ausgeschlossen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die einschlägigen Ziele des BRPH werden beachtet und die berührten Grundsätze in die Abwägung eingestellt. Die standortbezogene Prüfung ist in Kapitel 4.1 der FNP-Begründung und Kapitel 5.1.1 der VBP-Begründung dokumentiert. Widersprüche zu den maßgeblichen Festlegungen des BRPH sind nicht erkennbar.

260806_VB4_22.Ä.FNP Frankenfeld_Toeb4-1+Abwäg.empfehl



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser	
1.1.12	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 <u>(Grundsatz der Raumordnung)</u> . Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri- Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der land-wirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden <u>(Grundsatz der Raumordnung)</u> .“ Hierin sind <u>Grundsätze der Raumordnung</u> festgelegt worden. Grundsätze der Raumordnung müssen in der Abwägung berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Acker- beziehungsweise Grünlandzahlen der betroffenen Flächen liegen unter 50, sodass der Grundsatz des § 3a Satz 2 NKLimaG nicht unmittelbar entgegensteht. Die agrarstrukturelle Vorprüfung bewertet Teilfläche A dennoch als kritisch und Teilfläche B als bedingt geeignet. Diese Bewertung wurde in die Abwägung eingestellt. Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen, der Belange des Klimaschutzes und der Energieversorgung sowie der ggf. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahme i.V.m. der bedingten Rückbauverpflichtung wird an der Planung festgehalten.
1.1.13		Unter Punkt 3.2 sollten Ausführungen zum eigenen politisch beschlossenen Standortkonzept erfolgen und nicht zum Standortkonzept des Landkreises Heidekreis. Ebenso sollte unter Verweis auf das Rundschreiben Nr. 1309/2023 des Nds. Landkreistages vom 22.11.2023 und dem damit verbundenen gemeinsamen Hinweisschreibens des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 17.11.2023, folgendes beachtet werden:	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der politisch beschlossene Kriterienkatalog der Gemeinde Frankenfeld wird in der Begründung als maßgeblicher gemeindlicher Bewertungsrahmen dargestellt. Das Konzept des Landkreises Heidekreis wird ergänzend als fachliche Potenzialflächenanalyse berücksichtigt; eine verbindliche Steuerungswirkung oder eine Vorwegnahme der gemeindlichen Standortentscheidung kommt ihm nicht zu. Die Standortentscheidung erfolgt auf Grundlage der gemeindlichen Kriterien und der konkreten Abwägung der berührten Belange.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4



„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“

Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		„Bei der Identifikation geeigneter Flächen für den Ausbau der Solarenergie ist zu berücksichtigen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ihre Flächeninanspruchnahme den vorhandenen Flächendruck und die Nutzungskonkurrenz in der Landwirtschaft verstärken. Vor diesem Hintergrund kommt der raumverträglichen Standortwahl für Photovoltaikanlagen eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass sich für die Belange der Landwirtschaft keine unvertretbaren Belastungen ergeben und naturschutzfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden.	
1.1.14	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden, erscheinen in der übergeordneten Perspektive insbesondere geeignet: ➤ Standorte mit einem lediglich geringen Ertragspotential, ➤ landwirtschaftliche Standorte mit sehr niedrigen oder sehr hohen bodenkundlichen Feuchtestufen (kleiner 3 oder größer 8), ➤ kohlenstoffreiche Böden, wobei mindestens die Option einer späteren Wiedervernässung erhalten bzw. gegeben bleiben sollte, ➤ Ackerstandorte mit einer hohen Erosionsgefährdung, ➤ Altlastenverdachtsflächen mit nachgewiesener Schadstoffbelastung. Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels und mit Blick auf die globale Ernährungs Krise, kommt dem Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen hohe Bedeutung zu. Landwirtschaftliche Gunstflächen, ins-	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die genannten landwirtschaftlichen Standortkriterien wurden in die Standortprüfung eingestellt. Die Bodenwerte beider Teilflächen liegen unter 50 Bodenpunkten. Teilfläche A wird aufgrund ihrer vergleichsweise hohen örtlichen Bodengüte dennoch als kritisch, Teilfläche B als bedingt geeignet bewertet. Die damit verbundene landwirtschaftliche Betroffenheit wird nicht verkannt, führt unter Berücksichtigung der übrigen Standortfaktoren sowie der ggf. zeitlich begrenzten Nutzung und Rückbauverpflichtung jedoch nicht zum Ausschluss der Flächen. An der Planung wird daher festgehalten.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		besondere solche mit einem hohen Ertragspotential (>50 Bodenpunkte), sollten deswegen nicht für Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden. Soweit solche Flächen dennoch für den Photovoltaikausbau in Betracht genommen werden, soll dies vorrangig in Form von Agri-PV erfolgen, bei der die Landwirtschaft als Hauptnutzung erhalten bleibt.“ Dieses sollte näher ausgeführt werden.	
1.1.17		<u>6 Standortprüfung</u> Die Ausführungen auf Seite 23 „Das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis aus dem Jahr 2023 verdeutlicht die Durchführbarkeit der im Parallelverfahren beabsichtigten Planung an diesem Standort. Die betrachteten Flächen liegen innerhalb der Kulisse der förderfähigen Weißflächen. Da die Gemeinde Frankenfeld keine Gunstflächen für FF-PV aufweist, entspricht die Planung der Steuerungswirkung der Potenzialflächenanalyse zur räumlichen Steuerung für FF-PV des Landkreises Heidekreis und nutzt möglichst konfliktarme sowie gemäß EEG förderfähige Flächen“ sollten sich auf das eigene und politisch beschlossene Standortkonzept beziehen. Hierzu verweise ich auf die vorangegangenen Ausführungen und bitte, dies zu ändern.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die beanstandete Formulierung wurde überarbeitet. Das Konzept des Landkreises Heidekreis wird lediglich als fachliche Potenzialflächenanalyse berücksichtigt und ersetzt weder den gemeindlichen Kriterienkatalog noch die erforderliche Alternativenprüfung. Die Standortentscheidung beruht auf den gemeindlichen Kriterien und der Abwägung der konkreten Standortbedingungen. Die Lage innerhalb der förderfähigen Weißflächen bleibt als ergänzender fachlicher Belang berücksichtigt.
1.1.18	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 <u>8 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB</u> Ich bitte den Satz auf Seite 27 „Das vorliegende Konzept mit dem Ziel der Schaffung des Bauplanungsrechts für einen Solarpark dient der Unterstützung erneuerbarer Energien in ländlichen Regionen und entspricht hiermit	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der unzutreffende Verweis auf Ziele der regionalen Raumordnung wurde gestrichen. Die Lage innerhalb der förderfähigen Weißflächen wird weiterhin als ergänzender fachlicher Belang benannt. Zugleich wird klargestellt, dass die Standortentscheidung auf dem gemeindlichen Kriterienkatalog und der konkreten Alternativenprüfung beruht.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		den entsprechenden Zielen der Landesraumordnung als auch der Regionalen Raumordnung“ zu korrigieren, da keine Ziele der regionalen Raumordnung vorliegen. Auch bitte ich den Satz ebenfalls auf Seite 27 „Diese Flächen sind gem. des Konzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis (2023) sog. „Flächen innerhalb der Kulisse der förderfähigen Weißflächen“ zu ändern und sich ausschließlich auf das eigene politisch beschlossene Standortkonzept zu beziehen.	
1.1.19		Planungsrecht <u>Begründung</u> <i>Zu 1. Anlass und Zielsetzung der Planung</i> Es sind die Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu regeln, die nur im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig sind.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wurde dahingehend präzisiert, dass die 22. Flächennutzungsplanänderung die vorbereitende planungsrechtliche Grundlage für die im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 geregelten Freiflächen-Photovoltaikanlagen schafft. Die bisherige allgemeine Aussage zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde gestrichen.
1.1.20		<i>Zu 2. Räumliche Lage und Geltungsbereich</i> Hinsichtlich der angeführten „Kriterien für Freiflächenanlagen“ sollte bereits an dieser Stelle kurz auf das „Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis (2023)“ verwiesen werden und wo es innerhalb der Begründung behandelt wird.	Der Anregung wird gefolgt. In Kapitel 2 wird ergänzend auf das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis hingewiesen. Die ausführliche fachliche Einordnung des Konzepts erfolgt in Kapitel 3.2 der Begründung.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.1.21	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 <i>Zu 3.2. Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis (2023)</i> Für eine Nachvollziehbarkeit ist das Konzept den Auslegungsunterlagen als Anlage beizufügen. Zu beachten ist, dass das angeführte Konzept die Alternativenprüfung nicht entbehrlich macht! Eine Alternativenprüfung geeigneter Flächen im Gemeindegebiet, unabhängig von den privatrechtlichen Begehrlichkeiten nach dem Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ist erforderlich damit sich die raumverträglichsten / geeignetsten Standorte im Gemeindegebiet durchsetzen. Die Planung ist entsprechend zu überprüfen und eine Alternativenprüfung zu ergänzen. Die unter Punkt 6 aufgeführte Standortprüfung ist nicht ausreichend, insbesondere die nicht begründete Aussage direkte Planungsalternativen seien nicht gegeben. Die Auflistung der Argumente für diese Fläche stellt keinen solchen Nachweis dar.	Der Anregung wird gefolgt. Das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis wird den Planunterlagen als Anlage beigelegt. Zugleich wird klargestellt, dass das Konzept die gemeindliche Alternativenprüfung nicht ersetzt. Die Standortprüfung in Kapitel 6 der FNP-Begründung wurde um eine vergleichende Betrachtung vernünftigerweise in Betracht kommender Flächen im Gemeindegebiet ergänzt. Dabei wurden insbesondere landwirtschaftliche, naturschutzfachliche und städtebauliche Belange, die Erschließung, die Netzanbindung und die landschaftliche Einbindung berücksichtigt. Eine vorzugswürdige Standortalternative wurde nicht festgestellt.
1.1.22		3.3 Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen inklusive 1. Änderung – Gemeinde Frankenfeld Der Kriterienkatalog ist der Planung nicht beigelegt und im weiteren Verfahrensverlauf entsprechend zu ergänzen. Darüber hinaus ist der rechtliche Status des Katalogs nicht ersichtlich, beispielsweise ob es sich lediglich um eine verwaltungsinterne Maßgabe handelt, oder ob ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss dazu vorliegt. Dies gilt insbesondere, da unter 3.6 auf weitere „informelle Konzepte“ eingegangen wird, welche hier als Grundlage der Flächenbeurteilung angeführt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Frankenfeld einschließlich seiner 1. Änderung wird den Planunterlagen als Anlage beigelegt. In Kapitel 3.3 der FNP-Begründung wird klargestellt, dass es sich um eine vom Gemeinderat beschlossene informelle Planungs- und Bewertungsgrundlage ohne unmittelbare rechtliche Außenwirkung handelt. Die abschließende Standortentscheidung bleibt der bauleitplanerischen Abwägung im jeweiligen Einzelfall vorbehalten.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.1.23	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 <i>3.5 Flächennutzungsplanung</i> Die Flächenbegründung „das Plangebiet (bestehend aus zwei Teilflächen) eigne sich für die vorgesehene Nutzung, weil sich die Flächen innerhalb des „benachteiligten Gebiets“ in der Gemeinde befinden und daher die Voraussetzungen nach § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) für Flächen, die als Acker oder Grünland genutzt werden, gegeben sind“ reicht für den Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nicht aus. Auf die oben genannten Punkte, u.a. zur Alternativenprüfung wird verwiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Standortbegründung wurde überarbeitet. Die Lage innerhalb eines benachteiligten Gebiets und die mögliche Förderfähigkeit nach dem EEG werden nur noch als ergänzende Belange berücksichtigt. Die städtebauliche Eignung wird in Kapitel 6 der FNP-Begründung anhand einer Alternativenprüfung sowie unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landschaftlichen und infrastrukturellen Standortbedingungen begründet.
1.1.24		<i>8. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB</i> Auf die obenstehenden Anmerkungen wird im Zusammenhang mit der Abwägung verwiesen. Die entsprechenden Punkte sind im weiteren Verfahrensverlauf abzuarbeiten und in die Abwägung vollumfänglich miteinzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Die vorstehenden Hinweise wurden geprüft und, soweit für die Flächennutzungsplanung erheblich, in die Planung und Abwägung eingestellt. Kapitel 8 der FNP-Begründung wurde insbesondere hinsichtlich der Standortwahl, der landwirtschaftlichen Belange, des Hochwasserschutzes sowie der natur-, immissionschutz- und forstfachlichen Belange ergänzt.
1.1.25		<u>Umweltbericht</u> Der Umweltbericht fehlt und ist zur Entwurfsfassung zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt. Für die 22. Flächennutzungsplanänderung liegt ein eigenständiger Umweltbericht in der finalen Fassung vor. Er bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in die Planung und Abwägung eingestellt.
1.1.26		<u>Planzeichnungen</u> Die Planzeichenlegende ist nicht auf allen Planunterlagen dargestellt, Maßstab und Nordpfeil sind nur schlecht ersichtlich, ebenso fehlen Präambel und die Verfahrensvermerke. Entsprechende Änderungen sind in der Entwurfsfassung vorzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnungen zur 22. Flächennutzungsplanänderung wurden überarbeitet. Die Präambel und die erforderlichen Verfahrensvermerke werden für den kommenden Verfahrensschritt (Entwurf) ergänzt.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.1.27	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 Natur - und Landschaftsschutz Es liegt noch kein Umweltbericht bzw. auch keine artenschutzrechtliche Kartierung vor, daher ist eine abschließende, naturschutzfachliche Stellungnahme nicht möglich. Für das weitere Verfahren werden folgende Hinweise gegeben: Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Frankenfeld verwiesen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die eigenständigen Umweltberichte zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die avifaunistische Kartierung liegen nunmehr in ihren finalen Fassungen vor. Die Ergebnisse wurden in die Planung und Abwägung eingestellt. Die vorhabenbezogenen Vermeidungs-, Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen werden im Bebauungsplan und ergänzend im Durchführungsvertrag gesichert.
1.1.28		<u>Teilfläche A</u> Zur Wiederherstellung / Neugestaltung des Landschaftsbildes wird aufgrund der Nähe zum Schutzgebiet sowie der weithin gegebenen Sichtbarkeit vollumfänglich eine 6-reihige Eingrünung mit mind. 9 m Breite ohne Bäume 1. Ordnung für erforderlich gehalten. Soweit die Eingrünung nicht als Maßnahmenfläche dargestellt werden soll, wäre diese mind. Im Umweltbericht zu beschreiben.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Eingrünungskonzept für die Teilfläche A wurde gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich verstärkt und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten differenziert weiterentwickelt. Entlang der nördlichen, südlichen und westlichen Seite wird innerhalb der mit A 01 bezeichneten Flächen eine fünfzeilige Kompensationshecke mit einer Gesamtbreite von 6,50 m einschließlich Saumstreifen festgesetzt. Die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen dreireihigen Hecke erhöhte Reihenzahl ermöglicht eine dichte und mehrschichtige Gehölzstruktur und verbessert die Abschirmung der technischen Anlagen gegenüber dem umgebenden Landschaftsraum. Entlang der östlichen Grenze befindet sich unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs bereits eine ausgeprägte Bestandshecke. Ihr Erhalt wird für die Dauer der Vorhabennutzung durch eine vertragliche Rege-



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
			lung gesichert. Die Bestandshecke wird auf der Fläche A 02 durch eine zweireihige Hecke innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend den textlichen Festsetzungen ergänzt. Die festgesetzte Kompensationshecke weist einschließlich des Saumstreifens eine Breite von 2,50 m auf. Durch das Zusammenwirken der vertraglich gesicherten Bestandshecke und der innerhalb des Geltungsbereichs ergänzend festgesetzten Hecke wird auch an der östlichen Seite eine wirksame Einbindung in das Landschaftsbild erreicht. Nach den Ergebnissen des Blendgutachtens sind besondere Blendschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Unabhängig davon verstärken die vorhandenen und geplanten Heckenstrukturen die optische Abschirmung der Anlage und unterstützen deren Einbindung in das Landschaftsbild. Dieser ergänzende positive Effekt spricht zusätzlich für das gewählte Eingrünungskonzept, ohne dass dessen Dimensionierung auf blendschutztechnischen Anforderungen beruht. Eine durchgehend sechsstufige und 9 m breite Eingrünung wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen, der begrenzten Anlagenhöhe und der vorgesehenen mehrstufigen Pflanzungen nicht als erforderlich angesehen. Der zusätzliche Flächenbedarf stünde nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem hierdurch erreichbaren zusätzlichen Eingrün-



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
			nungseffekt. Die verbindliche Sicherung der neu anzulegenden Hecken erfolgt im parallel aufgestellten VBP.
1.1.29		<u>Teilfläche B</u> Zur Wiederherstellung / Neugestaltung des Landschaftsbildes wird jedoch eine fünfzehnhundertmige Eingrünung mit mind. 6,50 m Breite ohne Bäume 1. Ordnung für erforderlich gehalten. Soweit die Eingrünung nicht als Maßnahmenfläche dargestellt werden soll, wäre diese mind. Im Umweltbericht zu beschreiben. Wie dem Vorhabenträger bereits 24.07.2025 mitgeteilt, ist beim Prüfen der Luftbilder aufgefallen, dass das Waldstück über Jahre verkleinert wurde. Dabei handelt es sich augenscheinlich um eine ungenehmigte Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG. Auch die mittlerweile zu Ackerfläche umgewandelte Waldfläche gilt rechtlich demnach immer noch als Wald. Dementsprechend ist auch dieser Teil zusätzlich zu der tatsächlich aktuell mit Bäumen bewachsenen Fläche von der Bebauung mit PV freizuhalten. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind daher anzupassen, da die waldrechtlichen Voraussetzungen für eine Waldumwandlung nicht vorliegen.	Der Anregung wird gefolgt. Teilfläche B wird im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Norden, Osten und Süden durch fünfzehnhundertmige Hecken mit einer Breite von jeweils 6,50 m einschließlich Saumstreifen eingegrünt. An der westlichen Waldgrenze ist keine zusätzliche Hecke vorgesehen. Nach dem Blendgutachten sind besondere Blendschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Die Eingrünung verbessert jedoch zusätzlich die optische Abschirmung und die Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild. Die waldrechtlich als Wald einzustufende Fläche im westlichen Bereich der Teilfläche B wird nicht in den Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung einbezogen; ihre Darstellung als Fläche für Wald bleibt unverändert. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird sie als Wald festgesetzt und von Photovoltaik-, Batteriespeicher- und sonstigen technischen Anlagen freigehalten. Der erforderliche Waldabstand wird berücksichtigt. Eine Waldumwandlung wird nicht vorbereitet. Die abschließende Bewertung dieser Belange ist in den finalen Umweltberichten berücksichtigt.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.1.30	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 <u>Artenschutz</u> Eine abschließende Brutvogelkartierung liegt noch nicht vor. Auf die Anforderungen des Feldlerchenpapiers des Heidekreises bzgl. der Schaffung von Ersatzquartieren wird hingewiesen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die abschließende avifaunistische Kartierung liegt vor und wurde in die Planung und Abwägung eingestellt. Auf Teilfläche A gehen zwei Feldlerchenreviere verloren. Hierfür wird vor Beginn des Eingriffs eine funktionsfähige CEF-Maßnahme von insgesamt 4 ha hergestellt und für die Dauer der Beeinträchtigung rechtlich gesichert. Flächenabgrenzung und Bewirtschaftung werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und ergänzend im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt. Die Erfolgskontrolle erfolgt durch die Gemeinde.
1.1.31		<u>FFH-Verträglichkeit</u> Aufgrund der Nähe des geplanten Solarparks zu den Natura-2000-Gebieten der Aller (FFHGebiet und EU-Vogelschutzgebiet) können aus naturschutzfachlicher Sicht Beeinträchtigungen der Schutzzwecke durch Wechselwirkungen mit der geplanten FF-PV-Anlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher wird eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich. Zur Einschätzung können die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung herangezogen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde durchgeführt und in den Umweltbericht integriert. Gegenstand der Prüfung waren das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“. Dabei wurden auch die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung berücksichtigt. Nach dem Ergebnis der Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Natura-2000-Gebiete durch die Planung ausgeschlossen werden. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Ergebnisse wurden in die Planung und Abwägung eingestellt.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.1.32		Wasser, Boden, Abfall Der Einsatz von Ersatzbaustoffen (z.B. Schlacken, Beton-RC, Mineralgemisch aus Abbruchabfällen) nach der ErsatzbaustoffV ist aufgrund der zu geringen grundwasserfreien Sickerstrecke nicht zulässig. Entsprechende Nachweise (z.B. Analysen, Lieferscheine, Stellungnahmen) sind spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Einsatz von Ersatzbaustoffen, insbesondere Schlacken, Beton-Recycling und Mineralgemischen aus Abbruchabfällen, ist aufgrund der zu geringen grundwasserfreien Sickerstrecke nicht zulässig. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Unterlagen des parallel aufgestellten VBP aufgenommen. Die erforderlichen Nachweise über die verwendeten Baustoffe sind spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht hierzu kein weitergehender Regelungsbedarf.
1.1.33	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 Denkmalpflege Für beide Teilflächen A und B gilt: Bei der oben genannten Maßnahme können im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen. Diese Bodendenkmale sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes besonders geschützt. Sollte der Anlass zu der Annahme gegeben sein, Sachen oder Spuren gefunden zu haben, die auf ein Kulturdenkmal oder einen Bodenfund hindeuten, ist dieses unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Frau Eidmann, Tel.05191-970-726, E-Mail: c.eidmann@heidekreis.de , zu melden. Die Fundstelle ist bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverändert zu lassen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In Kapitel 4.3 der FNP-Begründung wird auf die Möglichkeit bislang unbekannter Bodenfunde und die gesetzlichen Meldepflichten nach § 14 NDSchG hingewiesen. Bei entsprechenden Funden ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen; Fundstelle und Fundgegenstände sind bis zur Freigabe unverändert zu lassen. Ein entsprechender Hinweis wird auch in die Unterlagen des parallel aufgestellten VBP aufgenommen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.1.34		Stellungnahme Brandschutz 1. Für das Plangebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung für die bauliche Anlage vorzusehen. Für eine wirksame Brandbekämpfung ist eine Löschwassermenge von mindestens 400 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Bei diesem Nachweis dürfen alle einsatzbereiten Wasserentnahmestellen in einem Umkreis von 750 m (Laufweg) um die bauliche Anlage angesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der erforderliche Löschwasserbedarf von 400 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden wurde im Brandschutznachweis berücksichtigt. Nach dessen Ergebnis kann der Bedarf durch die vorhandenen Wasserentnahmestellen innerhalb des maßgeblichen Umkreises gedeckt werden. Die Löschwasserversorgung wird in Kapitel 7.3 der Begründung zur 22. FNP-Änderung behandelt; die vorhabenbezogene Konkretisierung erfolgt in Kapitel 5.13 der VBP-Begründung.
1.1.35		2. Im Plangebiet ist eine Feuerwehru- oder umfahrt vorzusehen. Diese ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. der DIN 14090 herzustellen. Sie muss eine lichte Breite von mind. 5m haben oder es sind in regelmäßigen Abständen Feuerwehr- Bewegungsflächen anzuordnen. Bei der Anordnung von Bewegungsflächen muss von diesen, ansonsten von einem Punkt des Fahrweges, jede bauliche Anlage (jedes Modul) in einer Entfernung von maximal 150m Laufweg erreichbar sein. Insofern die Zufahrt länger als 100m ist oder um mehrere Ecken führt, ist am Ende entweder eine ausreichend große Wendefläche, alternativ eine Ausfahrt, vorzusehen, oder die Zufahrt ist als Umfahrt auszuführen.	Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Feuerwehruzufahrten, Zugänge sowie nutzbaren Wege und Umfahrbereiche werden im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Ergänzend sind für beide Teilflächen Feuerwehrpläne zu erstellen. Diese sind vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und dort vorzulegen. Die verbindliche Sicherung dieser Verpflichtung erfolgt ergänzend im Durchführungsvertrag.
1.1.36		3. Die Feuerwehr muss jederzeit ohne Gewalt auf das Gelände gelangen können. Hierzu ist am Tor bzw. der Zufahrt ein Feuerweherschlüsseldepot mind. des Typs 1 zu installieren.	Der Anregung wird gefolgt. An den vorgesehenen Zugängen werden Feuerweherschlüsseldepots mindestens des Typs 1 vorgesehen. Lage und Ausführung sind in den noch zu erstellenden Feuerwehrplänen darzustellen und vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4



„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“

Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.1.37	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 Aufgrund der nach §60 NBauO bestehenden Genehmigungsfreiheit der Solarenergieanlagen im Bereich eines bestehenden Bebauungsplanes wird es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes für zwingend erforderlich erachtet, die getroffenen Anmerkungen als entsprechende Festsetzungen in die Planunterlage zu übernehmen. Insbesondere sollten die für den Verkehr vorgesehenen Flächen (Feuerwehru- bzw. umfahrt sowie etwaige Bewegungsflächen) bereits durch den B-Plan definiert werden. Ebenso ist der Löschwassernachweis bereits im B-Plan-Verfahren zu führen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die brandschutztechnischen Belange wurden durch den Brandschutznachweis konkretisiert. Feuerwehruzufahrten, nutzbare Wege, Zugänge, Feuerwehrschrägseldepots und Wasserentnahmestellen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan beziehungsweise in den noch zu erstellenden Feuerwehrplänen dargestellt. Die Feuerwehrpläne sind vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und dort vorzulegen. Solarenergieanlagen sind unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 NBauO in Verbindung mit Nummer 2.3 Buchstabe a des Anhangs verfahrensfrei. Die brandschutztechnische Sicherung wird deshalb nicht allein einem späteren Baugenehmigungsverfahren überlassen. Die im SO B als eigenständige Hauptnutzung zulässigen Batteriespeicheranlagen werden von dieser Verfahrensfreiheit nicht automatisch erfasst. Das für sie erforderliche bauordnungsrechtliche Verfahren ist anhand der konkreten Anlagenplanung gesondert zu bestimmen. Technische und organisatorische Einzelheiten ohne bodenrechtlichen Bezug werden über die vor Baubeginn abzustimmenden Feuerwehrpläne und ergänzend über den Durchführungsvertrag gesichert.
		Ende LK Stellungnahme zur 22.Änd. FNP	



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		Beginn LK Stellungnahme zum VB-Plan Nr. 4	
1 1.2	Landkreis Heidekreis	Schreiben vom 30.01.2026 Antragsart: Bauleitplanung - frühzeitige Beteiligung als TÖB Titel: Bebauungsplan Nr. 4 Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B mit VEP zu dem o.g. Bauleitverfahren werden seitens des Landkreises Heidekreis folgende Anregungen gegeben. Raumordnung <i>1 Anlass und Zielsetzung der Planung</i> Der Satz „Der Samtgemeinde Rethem (Aller) wird in der übergeordneten Planung LROP die Funktion eines Grundzentrums (Ort der allgemeinen Siedlungsentwicklung) zugewiesen“ ist so nicht korrekt. Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) werden die Ober- und Mittelzentren abschließend festgelegt. Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festzulegen. Der Landkreis Heidekreis verfügt zurzeit über kein gültiges RROP, so dass eine derartige Zuordnung für die Samtgemeinde Rethem nicht vorliegt. Ich bitte, dies zu korrigieren.	Der Anregung wird gefolgt. Sämtliche unzutreffenden Aussagen zur Zuweisung einer grundzentralen Funktion durch das LROP wurden aus der VBP-Begründung gestrichen beziehungsweise richtiggestellt. Es wird nunmehr klargestellt, dass im LROP ausschließlich Ober- und Mittelzentren abschließend festgelegt werden und für den Landkreis Heidekreis derzeit kein wirksames RROP mit einer entsprechenden grundzentralen Festlegung vorliegt.
1.2.1		Ebenso bitte ich daher den Satz „Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Heidekreis werden u.a. die Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Raumentwicklung, der technischen Infrastruktur und raumbedeutsamer Standortpotenzialen, wie der Ausbau erneuerbarer Energien als Ziele definiert“ anzupassen. Es liegen keine definierten Ziele vor.	Der Anregung wird gefolgt. Die beanstandeten Aussagen zu Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms wurden aus der VBP-Begründung gestrichen. Es wird nunmehr durchgehend berücksichtigt, dass für den Landkreis Heidekreis derzeit kein wirksames RROP vorliegt.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.2.2	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 Das angeführte Konzept „Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis“ ist eine Potentialflächenanalyse zur räumlichen Steuerung der FFPV, die der Landkreises Heidekreis seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden als Hilfestellung für die Erstellung eines eigenen Standortkonzeptes zur Verfügung gestellt hat.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In Kapitel 4.2 der VBP-Begründung wird klargestellt, dass das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis eine fachliche Potenzialflächenanalyse darstellt. Es dient als Orientierungshilfe, entfaltet jedoch keine verbindliche Steuerungswirkung und ersetzt weder die gemeindliche Standortentscheidung noch die erforderliche Alternativenprüfung.
1.2.3		Es ist also nach wie erforderlich, nach dem Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Gemeindegebietes ebenfalls in Frage kommender Alternativflächen zu betrachten. Erst auf der Grundlage einer gemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung kann der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden, da dadurch sichergestellt wird, dass sich die raumverträglichsten / geeignetsten Standorte im Gemeindegebiet durchsetzen und im Sinne einer nachhaltigen geordneten städtebaulichen Entwicklung auf möglichst konfliktarme, idealerweise bereits versiegelte und netztechnisch gut angebundene Flächen gelenkt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Alternativenprüfung in Kapitel 8 der VBP-Begründung wurde um eine vergleichende Betrachtung der für die Planung ernsthaft in Betracht kommenden Flächen im Gemeindegebiet ergänzt. Dabei wurden insbesondere städtebauliche, landwirtschaftliche, naturschutzfachliche und landschaftliche Belange sowie Erschließung und Netzanbindung berücksichtigt. Eine gegenüber den gewählten Teilflächen vorzugswürdige Standortalternative wurde nicht festgestellt.
1.2.4		Es ist auch nicht erkennbar und somit auch fraglich, ob die in der Begründung beschriebene Vorgehensweise auch tatsächlich den Willen der Samtgemeinde Rethem bzw. der Gemeinde Frankenfeld bei der städtebaulichen Entwicklung widerspiegelt, da eben offensichtlich kein politisch beschlossenes Standortkonzept vorliegt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der gemeindliche Planungswille wird durch den politisch beschlossenen Kriterienkatalog einschließlich seiner 1. Änderung sowie durch die Beschlüsse zur Aufstellung und Fortführung des Bauleitplanverfahrens dokumentiert. Die Standortentscheidung erfolgt auf Grundlage dieser gemeindlichen Kriterien und der in



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
			Kapitel 8 ergänzten Alternativenprüfung. Ein gesondertes flächendeckendes Standortkonzept ist für die vorliegende Einzelfallplanung nicht erforderlich.
1.2.5		4. Anforderungen der Raumordnung u. Stadtentwicklung und ihre Berücksichtigung Den Satz „Die Konkretisierung der Ziele der Raumordnung für das Plangebiet sind den übergeordneten Planungen zu entnehmen, hier das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017/2022), das Regionale Raumordnungsprogramm Heidekreis (2015), der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (LRP, 2013)“ bitte ich zu ändern, da der Landkreis Heidekreis über kein gültiges RROP verfügt.	Der Anregung wird gefolgt. Der Verweis auf das Regionale Raumordnungsprogramm Heidekreis 2015 wurde gestrichen. In Kapitel 4 der VBP-Begründung wird nunmehr zwischen den maßgeblichen Raumordnungsplänen – insbesondere LROP und BRPH – und den ergänzend herangezogenen fachlichen Planungsgrundlagen, insbesondere dem Landschaftsrahmenplan, unterschieden. Ein wirksames RROP liegt derzeit nicht vor.
1.2.6		4.1 Landes- und Regionalplanung Den Satz „Im Landesraumordnungsprogramm 2017/2022 (LROP) Niedersachsen liegt die Gemeinde Frankenfeld (in der Samtgemeinde Rethem (Aller)) im Ordnungsraum Rethem. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) hat die Funktion eines Grundzentrums“ bitte ich unter Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen zu ändern.	Der Anregung wird gefolgt. Der beanstandete Satz wurde aus Kapitel 4.1 der VBP-Begründung gestrichen. Eine Festlegung der Samtgemeinde Rethem (Aller) beziehungsweise der Gemeinde Frankenfeld als Grundzentrum wird nicht mehr zugrunde gelegt. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Punkt 1.2 verwiesen.
1.2.7		Den Satz „Sowohl in der Fassung von 2017 als auch in der von 2022 ist Frankenfeld gem. der o.g. Funktion eines Grundzentrums als Ort der allgemeinen Siedlungsentwicklung eingestuft“ bitte ich unter Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen zu ändern.	Der Anregung wird gefolgt. Der beanstandete Satz wurde aus der VBP-Begründung gestrichen. Eine Einstufung Frankenfelds als Ort der allgemeinen Siedlungsentwicklung wird aus dem LROP 2017 beziehungsweise 2022 nicht mehr abgeleitet. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Punkt 1.2 verwiesen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.2.8	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 Die Ausführungen von Seite 15 bis Seite 17 zum RROP bitte ich unter Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen zu streichen.	Der Anregung wird gefolgt. Die beanstandeten Ausführungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm wurden aus der VBP-Begründung gestrichen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Punkt 1.2.1 verwiesen.
1.2.9		Es fehlt eine Auseinandersetzung mit dem am 01.09.2021 in Kraft getretenen Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.	Der Anregung wird gefolgt. Der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz wurde in die Planung und Abwägung eingestellt. Die standortbezogene Prüfung ist in Kapitel 5.1.1 der VBP-Begründung dokumentiert. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Punkt 1.1.4 verwiesen.
1.2.10		Als Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, trifft der (Bundes-) Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und kritische Infrastrukturen aber auch Regelungen zur Gewinnung und Freihaltung von Retentionsflächen sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Belange des Hochwasserrisikomanagements, der Retentionsräume sowie des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wurden in Kapitel 5.1.1 der VBP-Begründung geprüft. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Punkt 1.2.9 verwiesen.
1.2.11		Adressat des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes sind wie auch beim Landes- Raumordnungsprogrammes (LROP) und Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP)- alle Träger öffentlicher Planungen, also auch die Kommunen als Träger der Bauleitplanung. In diesem (Bundes-) Raumordnungsplan sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten, die zusätzlich zu den Regelungen des LROP und des RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Gemeinde Frankenfeld hat die einschlägigen Ziele des BRPH beachtet und die berührten Grundsätze in die Abwägung eingestellt. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Punkt 1.2.9 verwiesen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.2.12		Der Landkreis Heidekreis hat hinsichtlich des formalen Umgangs mit den Ziel festlegungen (Z) des (Bundes-) Raumordnungsplanes vom Land bisher lediglich folgende Informationen erhalten: Inhaltlich sieht das Planwerk einen Prüfauftrag für die Plansätze I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) vor. Bindend ist hier lediglich die Vorgabe, dass eine Prüfung / inhaltliche Auseinandersetzung zu erfolgen hat. Ergeht eine Festlegung, ergibt sich die ordnungsgemäße Abwägung aus der Begründung der Festlegung. Ergeht keine Festlegung, erfordert dies eine ordnungsgemäße Abwägung mit einer Dokumentation der Auseinandersetzung der Prüfvorgabe.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Prüfaufträge der Ziele I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) BRPH wurden standortbezogen durchgeführt und in Kapitel 5.1.1 der VBP-Begründung dokumentiert. Dabei wurden sowohl das flussgebundene Hochwasserrisiko als auch die örtlichen Starkregengefahren berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Punkten 1.1.6 und 1.2.9 verwiesen.
1.2.13	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 Für den Plansatz II.1.2 (Z) gilt ein bedingter Festlegungsauftrag. Diese Bedingungen sind in den Sätzen 3-5 des Plansatzes formuliert. Hingegen ist mit dem Plansatz II.1.3 (Z) wieder ein Festlegungsauftrag enthalten. Das Ziel II.2.3 (Z) enthält ein Festlegungsverbot für bestimmte Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten. In den Plansätzen III.1 (Z) und III.2 (Z) sind wiederum Festlegungsaufträge enthalten. In Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung (G) besteht nur eine Verpflichtung, die Inhalte dieser in die Abwägung einzustellen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ziele II.1.2 (Z) und II.1.3 (Z) BRPH wurden geprüft. Hinweise auf hinreichend verfestigte Planungen zur Verstärkung oder Rückverlegung von Hochwasserschutzanlagen liegen nicht vor; das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen bleibt weitgehend erhalten. Ziel II.2.3 (Z) ist nicht einschlägig, da die Teilflächen außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete liegen. Die Plansätze III.1 und III.2 zum Schutz vor Meeresüberflutungen sind für das Plangebiet nicht relevant. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Punkten 1.1.7 und 1.2.9 verwiesen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.2.14		Unabhängig von einer Übernahme der Festlegungen in das LROP und das RROP gelten die Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes Hochwasserschutz unmittelbar. Aus diesem Grund ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanverfahren, neben den Inhalten des LROP und RROP zukünftig auch die Inhalte des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz in die Plankonzeption einzustellen und im Zuge der Abwägung zu behandeln. Wie bei LROP und RROP sollte bei Nichtbetroffenheit in der Begründung eine Befassung mit dem (Bundes-) Raumordnungsplan dokumentiert werden. Anderenfalls sind Abwägungsfehler nicht ausgeschlossen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die unmittelbar geltenden Ziele des BRPH wurden beachtet und die berührten Grundsätze in die Abwägung eingestellt. Die Auseinandersetzung ist in Kapitel 5.1.1 der VBP-Begründung dokumentiert. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Punkten 1.1.8 und 1.2.9 verwiesen.
1.2.15		Im Nds. Klimagesetz vom 12. Dezember 2023 in § 3 a Planung von Freiflächenanlagen heißt es: „Die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf 1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht, 2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen, 3. altlastenverdächtigen Flächen sowie 4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Grundsätze des § 3a NKlimaG wurden in die Standortprüfung und Abwägung eingestellt. Dabei wurden insbesondere die Bodenverhältnisse, die landwirtschaftliche Bedeutung der Flächen und die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorprüfung berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Punkt 1.1.11 verwiesen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.2.16	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 <u>(Grundsatz der Raumordnung)</u>. Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri- Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der land-wirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden <u>(Grundsatz der Raumordnung)</u>.“ Hierin sind <u>Grundsätze der Raumordnung</u> festgelegt worden. Grundsätze der Raumordnung müssen in der Abwägung berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bodenwerte der betroffenen Flächen liegen unter 50 Bodenpunkten. Die agrarstrukturelle Vorprüfung bewertet Teilfläche A dennoch als kritisch und Teilfläche B als bedingt geeignet. Diese Bewertung wurde in Kapitel 8 der VBP-Begründung in die Standortentscheidung und Abwägung eingestellt. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Punkt 1.1.12 verwiesen.
1.2.17		4.2 Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis Wie bereits zu Punkt 1 ausgeführt, wurde das angeführte Konzept den kreisangehörigen Städten und Gemeinden als Hilfestellung für die Erstellung eines eigenen Standortkonzeptes zur Verfügung gestellt hat. Hier sollte daher ein Bezug zu dem eigenen politisch beschlossenen Standortkonzept hergestellt werden und nicht zu der Potentialflächenanalyse des Landkreises Heidekreis.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der VBP-Begründung wird der politisch beschlossene Kriterienkatalog der Gemeinde Frankenfeld als maßgeblicher gemeindlicher Bewertungsrahmen dargestellt. Das Konzept des Landkreises Heidekreis wird ergänzend als fachliche Potenzialflächenanalyse berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Punkten 1.1.13 und 1.2.2 verwiesen.
1.2.18		Ebenso sollte unter Verweis auf das Rundschreiben Nr. 1309/2023 des Nds. Landkreistages vom 22.11.2023 und dem damit verbundenen gemeinsamen Hinweisschreibens des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 17.11.2023, folgendes beachtet werden:	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehende Flächenkonkurrenz sowie die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes wurden in die Standortprüfung und Abwägung eingestellt. Die Standortentscheidung wird nicht allein aus der Förderfähigkeit oder Flächenverfügbarkeit hergeleitet.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		„Bei der Identifikation geeigneter Flächen für den Ausbau der Solarenergie ist zu berücksichtigen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ihre Flächeninanspruchnahme den vorhandenen Flächendruck und die Nutzungskonkurrenz in der Landwirtschaft verstärken. Vor diesem Hintergrund kommt der raumverträglichen Standortwahl für Photovoltaikanlagen eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass sich für die Belange der Landwirtschaft keine unververtretbaren Belastungen ergeben und naturschutzfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden.	Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Punkten 1.1.14 sowie 1.2.15 und 1.2.16 verwiesen.
1.2.19	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden, erscheinen in der übergeordneten Perspektive insbesondere geeignet: ➤ Standorte mit einem lediglich geringen Ertragspotential, ➤ landwirtschaftliche Standorte mit sehr niedrigen oder sehr hohen bodenkundlichen Feuchtestufen (kleiner 3 oder größer 8), ➤ kohlenstoffreiche Böden, wobei mindestens die Option einer späteren Wiedervernässung erhalten bzw. gegeben bleiben sollte, ➤ Ackerstandorte mit einer hohen Erosionsgefährdung, ➤ Altlastenverdachtsflächen mit nachgewiesener Schadstoffbelastung.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die genannten landwirtschaftlichen Standortkriterien wurden geprüft. Die Bodenwerte beider Teilflächen liegen unter 50 Bodenknoten; Teilfläche A wird aufgrund ihrer vergleichsweise hohen örtlichen Bodengüte dennoch als kritisch, Teilfläche B als bedingt geeignet bewertet. Unter Berücksichtigung der weiteren Standortfaktoren sowie der Rückbauverpflichtung wird an der Planung festgehalten. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Punkten 1.1.14 und 1.2.16 verwiesen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels und mit Blick auf die globale Ernährungs- und Klimakrise, kommt dem Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen hohe Bedeutung zu. Landwirtschaftliche Gunstflächen, insbesondere solche mit einem hohen Ertragspotential (>50 Bodenkategorie), sollten deswegen nicht für Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden. Soweit solche Flächen dennoch für den Photovoltaikausbau in Betracht genommen werden, soll dies vorrangig in Form von Agri-PV erfolgen, bei der die Landwirtschaft als Hauptnutzung erhalten bleibt.“ Dieses sollte näher ausgeführt werden.	
1.2.20		5.14 Vorrang-/Vorbehalts- oder Schutzgebietsfläche Der Satz „Die Teilfläche B befindet sich in der zeichnerischen Darstellung des RROPs innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Erholung sowie Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft“ bitte ich zu ändern, da der Landkreis Heidekreis über kein gültiges RROP verfügt. Es sind daher die Vorrang-/Vorbehalts- oder Schutzflächen des LROP's zu prüfen.	Der Anregung wird gefolgt. Die beanstandete Aussage zu Vorbehaltsgebieten des RROP wurde gestrichen. In Kapitel 5.14 der VBP-Begründung werden stattdessen die zeichnerischen Festlegungen des LROP geprüft. Danach sind für das Plangebiet keine entgegenstehenden landesraumordnerischen Vorrang- oder Schutzgebietsfestlegungen ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Punkten 1.2.1 und 1.2.5 verwiesen.
1.2.21	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 9 Alternativenprüfung/Standortwahl Die Absätze „Die übergeordnete Planung (LROP, RROP, EEG etc.) beschreibt die Notwendigkeit des bundesweiten Ausbaus erneuerbarer Ener-	Der Hinweis wird berücksichtigt. Zur Klarstellung wurden die betreffenden Ausführungen in Kapitel 8 der VBP-Begründung angepasst und präzisiert. Das Konzept des Landkreises Heidekreis wird als ergänzende fachliche Grundlage berücksichtigt.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		gien, um die Klimaschutzpolitischen Ziele zu erreichen und z.B. eine treibhausgasarme Wirtschaft bis 2035 sowie landesweit eine klimaneutrale Stromversorgung zu gewährleisten. Die vorliegende Planung mit dem Ziel der Schaffung des Bauplanungsrechts für einen Solarpark dient der Unterstützung erneuerbarer Energien in ländlichen Regionen und entspricht hiermit den <u>entsprechenden Zielen</u> der Landesraumordnung als auch der <u>Regionalen Raumordnung</u>. Die Vereinbarkeit der Planung mit den weiteren Zielen und Anforderungen der Raumordnung ist ebenfalls gegeben. <u>Das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis aus dem Jahr 2023 verdeutlicht die Durchführbarkeit der vorliegenden Planung</u> bitte ich unter Einbeziehung der vorangegangenen Ausführungen zu ändern.	Die Standortentscheidung beruht auf der gemeindlichen Prüfung der konkreten Flächen und der betrachteten Standortalternativen. Die Ausführungen zum derzeit nicht wirksamen RROP wurden entsprechend korrigiert. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Punkten 1.2.1 bis 1.2.3 sowie 1.2.20 verwiesen.
1.2.22		Den Satz „Der Vorhabenträger hat zudem Standortalternativen geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis“ bitte ich zu ändern, da die Prüfung von Standortalternativen nicht Aufgabe des / der Vorhabensträgers/-in ist., sondern der planenden Gemeinde (mit einem politisch beschlossenen Standortkonzept).	Der Anregung wird gefolgt. Die irreführende Formulierung wurde angepasst. Die Alternativenprüfung erfolgte als eigenständige planerische Prüfung und Entscheidung der Gemeinde Frankenfeld in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger. Vom Vorhabenträger bereitgestellte Standortinformationen wurden dabei lediglich als Tatsachengrundlage berücksichtigt. Die gemeindliche Bewertung der Standortalternativen ist in Kapitel 8 der VBP-Begründung dokumentiert.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.2.23		Planungsrecht <u>Begründung</u> <i>4 Anforderungen der Raumordnung und Stadtentwicklung und ihre Berücksichtigung</i> Der Landkreis Heidekreis verfügt, abweichend von den angeführten Angaben, aktuell über kein gültiges RROP, so dass dieser Satz zu streichen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Sämtliche unzutreffenden Aussagen zum Regionalen Raumordnungsprogramm wurden in der VBP-Begründung gestrichen beziehungsweise korrigiert. Es wird nunmehr durchgehend berücksichtigt, dass für den Landkreis Heidekreis derzeit kein wirksames RROP vorliegt. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Punkten 1.2.1 und 1.2.5 verwiesen.
1.2.24	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 <i>4.1 Landes- und Regionalplanung</i> Der Landkreis Heidekreis verfügt, abweichend von den angeführten Angaben, aktuell über kein gültiges RROP, so dass dieser Verweis zu streichen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die betreffenden Verweise auf das Regionale Raumordnungsprogramm wurden in der gesamten VBP-Begründung gestrichen beziehungsweise korrigiert. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Punkt 1.2.23 verwiesen.
1.2.25		<i>4.2 Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis (2023)</i> Für eine Nachvollziehbarkeit der Angaben ist das Konzept den Auslegungsunterlagen als Anlage beizufügen.	Der Anregung wird gefolgt. Das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis wird den Auslegungsunterlagen zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 beigelegt. Damit sind die in den jeweiligen Begründungen enthaltenen Aussagen zum Konzept nachvollziehbar.
1.2.26		<i>4.3 Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen inklusive 1. Änderung – Gemeinde Frankenfeld</i> Der Kriterienkatalog ist der Planung nicht beigelegt und im weiteren Verfahrensverlauf entsprechend zu ergänzen. Darüber hinaus ist der rechtliche Status des Katalogs nicht ersichtlich, beispielsweise, ob es sich lediglich um eine	Der Anregung wird gefolgt. Der Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Frankenfeld einschließlich seiner 1. Änderung wird den Auslegungsunterlagen beigelegt. In der VBP-Begründung wird klargestellt, dass es sich



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		verwaltungsinterne Maßgabe handelt, oder ob ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss dazu vorliegt. Dies gilt insbesondere, da unter 3.6 auf weitere „informelle Konzepte“ eingegangen wird, welche hier als Grundlage der Flächenbeurteilung angeführt werden. Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Einhalten potentieller Kriterien eine Alternativenprüfung weder darstellt noch ersetzt.	um eine vom Gemeinderat beschlossene informelle Planungs- und Bewertungsgrundlage ohne unmittelbare rechtliche Außenwirkung handelt. Der Kriterienkatalog wird bei der Standortbewertung berücksichtigt, ersetzt jedoch nicht die gemeindliche Alternativenprüfung. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Punkten 1.1.22 und 1.2.3 verwiesen.
1.2.27	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 5.4 Stromversorgung Vor dem Hintergrund der sich aktuell schwieriger darstellenden Situation der verfügbaren Netzanschlüsse und damit der damit verbundenen Fälle, bei denen ein Netzanschluss bereits errichteter Solarparks, oder auch Batteriespeicher, seitens des Netzbetreibers nicht erfolgt, ist diesbezüglich bereits im Verfahren ein belastbarer Nachweis erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die vorliegende Planung auch umsetzbar ist. Eine Planung die nicht umgesetzt werden kann, ist planungsrechtlich nicht möglich.	Der Anregung wird gefolgt. Für die geplanten Nutzungen liegen eine aktuelle Netzverträglichkeitsprüfung sowie eine bis zum 26.07.2027 gültige Reservierungsbestätigung des zuständigen Netzbetreibers vor. Damit ist für die Photovoltaiknutzung auf den Teilflächen SO A und SO B sowie für die im SO B eigenständig zulässige Batteriespeichernutzung die Netzanschlussmöglichkeit auf Ebene der Bauleitplanung hinreichend nachgewiesen. Die Batteriespeicheranlagen sind keine bloßen Nebenanlagen der Photovoltaikanlage. Ihr Betrieb ist sowohl mit innerhalb des Plangebiets erzeugter Energie als auch mit Strom aus dem öffentlichen Netz zulässig.
1.2.28		6.1.3 Vorhaben- und Erschließungsplan Auf die Ausführungen zu Punkt 5.4 wird hier verwiesen, insbesondere da hier auf die vertragliche Verpflichtung einer zeitnahen Realisierung des Vorhabens eingegangen wird.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung des im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist wird vor dem Satzungsbeschluss im Durchführungsvertrag geregelt. Die Durchführungsverpflichtung umfasst



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
			die vorgesehenen Photovoltaiknutzungen auf den Teilflächen SO A und SO B sowie die eigenständig zulässige Batteriespeichernutzung im SO B. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Punkt 1.2.27 verwiesen.
1.2.29		<i>7.6 Zeitliche Befristung/Rückbauverpflichtung</i> Da festgesetzt wird, dass die Zulässigkeit begrenzt ist, wird auf die Ausführungen zu 5.4 und 6.1.3 hingewiesen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit besteht nicht grundsätzlich, sie bezieht sich vielmehr auf eine definierte dauerhafte Nutzung der Anlage und Ihrer Anlagenteile. Dieser Punkt wird entsprechend in den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung berücksichtigt. Die Rückbauverpflichtung für den Entfall einer dauerhaften Nutzung wird durch die textliche Festsetzung Nr. 7 sowie ergänzend im Durchführungsvertrag gesichert. Die Regelung erfasst die Photovoltaiknutzung und die im SO B eigenständig zulässige Batteriespeichernutzung.
1.2.30		Natur- und Landschaftsschutz <u>Es liegt noch kein Umweltbericht bzw. auch keine artenschutzrechtliche Kartierung vor, daher ist eine abschließende, naturschutzfachliche Stellungnahme nicht möglich. Für das weitere Verfahren gebe ich folgende Hinweise:</u> <u>Teilfläche A</u> Zur Wiederherstellung / Neugestaltung des Landschaftsbildes wird aufgrund der Nähe zum Schutzgebiet sowie der weithin gegebenen Sichtbarkeit vollumfänglich eine 6-reihige Eingrünung mit mind. 9 m Breite ohne Bäume 1. Ordnung für erforderlich gehalten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Umweltberichte und die avifaunistische Kartierung liegen in ihren finalen Fassungen vor. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in die Planung und Abwägung eingestellt. Auf Teilfläche A gehen zwei Feldlerchenreviere verloren. Hierfür wird eine vorgezogene funktionsfähige CEF-Maßnahme von insgesamt 4 ha gesichert. Ergänzend werden insbesondere eine Bauzeitenregelung und



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
			weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Auf Teilfläche B wurden keine vergleichbaren Revierverluste gefährdeter Offenlandarten festgestellt. Das Girlitzrevier im angrenzenden Waldbestand wird nicht unmittelbar beansprucht. Eine besondere Bedeutung der Flächen für Zug- oder Rastvögel besteht nicht. Die technische Überprägung des Landschaftsbildes wird durch vorhandene Gehölzbestände und die vorgesehene Eingrünung gemindert. Teilfläche A erhält im Norden, Süden und Westen fünfreihige Hecken. Im Osten werden zwei Heckenreihen innerhalb des Geltungsbereichs angelegt und durch drei vertraglich gesicherte Bestandsreihen außerhalb ergänzt. Eine durchgehend sechsstufige und mindestens 9 m breite Eingrünung ist nicht erforderlich. Die vorgesehenen Gehölzstrukturen gewährleisten eine ausreichende Abschirmung; der zusätzliche Flächenbedarf einer breiteren Eingrünung wäre gegenüber dem erzielbaren Mehrwert unverhältnismäßig. Die erforderlichen Vermeidungs-, CEF-, Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Bebauungsplan und ergänzend im Durchführungsvertrag gesichert. Hinsichtlich der östlichen Eingrünung wird auf die Abwägung zu Punkt 1.2.31 verwiesen.
1.2.31		Weiterhin wird eine identische Breite der Eingrünung auch auf der Ostseite des Solarparks für erforderlich gehalten. Das östlich direkt angrenzende Flurstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Frankenfeld, hier ist bereits eine Kompensation (3-reihige Heckenpflanzung mit ca. 5 m Breite) aus dem	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Ostseite der Teilfläche A wird innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend den textlichen Festsetzungen eine zweireihige Hecke mit einer Breite von



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Frankenfeld festgesetzt. Soweit diese Hecke über die Bauleitplanung zum Erhalt festgesetzt wird und sich naturgemäß zu einer sichtverschattenden Strauchhecke entwickeln kann, kann diese hier für das Schutzgut Landschaftsbild zur Konfliktbewältigung herangezogen werden. Um auf die naturschutzfachlich erforderliche Breite von 9 m zu kommen, wäre diese bestehende Heckenpflanzung um einen 4 breiten Streifen zu ergänzen.	2,50 m einschließlich Saumstreifen angelegt. Zusammen mit der unmittelbar östlich angrenzenden Bestandshecke entsteht eine durchgehende und wirkungsvolle Eingrünung. Der Erhalt der außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Bestandshecke wird für die Dauer des Vorhabens vertraglich durch den Vorhabenträger gesichert. Eine weitere Verbreiterung auf insgesamt 9 m ist zur angemessenen Einbindung in das Landschaftsbild nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Punkten 1.1.28 und 1.2.30 verwiesen.
1.2.32	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 <u>Teilfläche B</u> Die dargestellte Lage der Eingrünungsflächen (Nord-, Ost- und Südseite) ist grundsätzlich geeignet. Zur Wiederherstellung / Neugestaltung des Landschaftsbildes wird jedoch eine fünfzeilige Eingrünung mit mind. 6,50 m Breite ohne Bäume 1. Ordnung für erforderlich gehalten. Wie dem Vorhabenträger bereits 24.07.2025 mitgeteilt, ist beim Prüfen der Luftbilder aufgefallen, dass das Waldstück über Jahre verkleinert wurde. Dabei handelt es sich augenscheinlich um eine ungenehmigte Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG. Auch die mittlerweile zu Ackerfläche umgewandelte Waldfläche gilt rechtlich demnach immer noch als Wald. Dementsprechend ist auch dieser Teil zusätzlich zu der tatsächlich aktuell mit Bäumen bewachsenen Fläche von der Bebauung mit PV freizuhalten. Die Grenzen des Geltungsbereichs einschl. der Modulanordnung sind daher anzupassen, da die waldrechtlichen Voraussetzungen für eine Waldumwandlung nicht vorliegen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Teilfläche B wird im Norden, Osten und Süden durch fünfzeilige Hecken mit einer Breite von jeweils 6,50 m einschließlich Saumstreifen eingegrünt. An der westlichen Waldgrenze ist aufgrund des vorhandenen Waldbestands keine zusätzliche Hecke erforderlich. Nach dem Blindgutachten sind besondere Blindschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Die vorgesehenen Hecken unterstützen jedoch zusätzlich die optische Abschirmung und die Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild. Die waldrechtlich relevante Fläche bleibt innerhalb des Geltungsbereichs als Wald festgesetzt und wird von Photovoltaik-, Batteriespeicher- und sonstigen technischen Anlagen freigehalten. Der erforderliche Abstand von 30 m zum Wald wird bei der Anlagenanordnung eingehalten. Eine Waldumwandlung ist nicht Gegenstand der Planung.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
			Der Anregung wird nur teilweise gefolgt, weil die Waldfläche nicht aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans herausgenommen, sondern dort als Wald gesichert wird. Die abschließende Bewertung ist im finalen Umweltbericht berücksichtigt.
1.2.33		<u>Zu Punkt 5.13 Brandschutz</u> Unter den PV-Anlagen soll zu starker Bewuchs durch regelmäßiges Mähen, vor allem unter den PV-Anlagen, vermieden werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht hier ein Konflikt der Minimierung der Brandlast mit naturschutzfachlichen Entwicklungszielen zur Extensivierung der Grundfläche. Bei regelmäßiger Mahd ist eine Extensivierung, die regelmäßig in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berücksichtigt werden soll, nicht möglich.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Vorgaben des Brandschutznachweises und die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele wurden in den textlichen Festsetzungen aufeinander abgestimmt. Nach den Festsetzungen Nr. 6.7 bis 6.9 sind die Flächen grundsätzlich als extensives Grünland zu entwickeln und entsprechend zu pflegen. Eine häufigere oder frühere Mahd ist ausschließlich in den brandschutz- und betriebsrelevanten Bereichen und nur im erforderlichen Umfang zulässig. Außerhalb dieser Bereiche bleiben die Vorgaben zur extensiven Grünlandpflege maßgeblich. Ein Widerspruch zwischen der erforderlichen Begrenzung von Brandlasten und dem naturschutzfachlichen Entwicklungsziel besteht daher nicht.
1.2.34		<u>Zu Punkt 7.6 Zeitliche Befristung/Rückbauverpflichtung</u> Bei einer Außerbetriebnahme sollen die Solaranlagen innerhalb von 12 Monaten rückgebaut und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beseitigung natürlicher Landschaftselemente, hier u.a. der entsprechenden Heckenstrukturen, aus naturschutzfachlicher Sicht den Eingriffstatbestand gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG mit dem zugehörigen Folgenbewältigungsprogramm erfüllen kann.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Rückbauverpflichtung ist in der textlichen Festsetzungen Nr. 7 geregelt. Nach dauerhafter Aufgabe einer Hauptnutzung – insbesondere wenn die betreffende Nutzung länger als 24 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wurde – sind die ausschließlich dieser Nutzung dienenden Anlagen innerhalb von zwölf Monaten zurückzubauen. Gemeinsam genutzte Anlagen



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
			sind nach Aufgabe sämtlicher Hauptnutzungen zurückzubauen. Dies berücksichtigt die Photovoltaiknutzung und die im SO B eigenständig zulässige Batteriespeichernutzung. Die festgesetzten Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets bleiben erhalten. Die externe Feldlerchen-CEF-Maßnahme ist an die Dauer des Eingriffs gebunden; ihre Zweckbindung entfällt erst nach vollständigem Rückbau und Wiederherstellung der Eingriffsfläche.
1.2.35	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 <u>6.1.3 Vorhaben- und Erschließungsplan</u> Die eingetragenen Modulreihen sind nach Darstellung beispielhaft zu verstehen. Länge und Breite der einzelnen Module oder die <u>Abstände der Reihen zueinander dürfen</u> z.B. aus technischen Gründen noch leicht modifiziert werden. Es ist nicht klar, wie weit diese Modifikationen reichen können und ob sie in einem Bagatellbereich fallen. Hierzu wird auf den Beschluss Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschl. v. 30.04.2024, Az.: 1 MN 161/23 verwiesen: „Sollen die Flächen eines Solarparks unterhalb der Module zu einem vergleichsweise hochwertigen Biotop entwickelt werden und <u>handelt es sich insofern um ein identitätsbestimmendes Merkmal des Vorhabens (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB), muss der Vorhaben- und Erschließungsplan die dafür erforderlichen Mindestabstände und -höhen der Module verbindlich festsetzen.</u> “ Nach dem Papier des Landkreises Heidekreis „Ergänzende Hinweise zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei Vor-	Der Anregung wird gefolgt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und stellt die Anordnung und Abmessungen der Modulreihen konkret dar. Die Gangbreite zwischen den Modulreihen beträgt auf der Teilfläche A 5,50 m und auf der Teilfläche B 5,00 m. Ergänzend werden in den textlichen Festsetzungen eine maximale Höhe der Moduloberkante von 4,00 m sowie ein Mindestabstand der Modulunterkante von 0,80 m zur Geländeoberfläche verbindlich festgesetzt. Technisch bedingte geringfügige Anpassungen sind nur zulässig, soweit die festgesetzten Mindestabstände und Höchstmaße, die Baugrenzen, die An-



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		haben, welche von den Maßgaben des Hinweispapieres (NLT 2023) abweichen“, das dem Vorhabenträger zugegangen ist“, sind grundsätzlich Angaben Größe und Anordnung der Module zur Eingriffsermittlung notwendig, daher sind die technischen Spezifikationen der Module konkret festzusetzen.	pflanzungs- und Maßnahmenflächen sowie die übrigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingehalten werden. Damit sind die für die Grünlandentwicklung und die Eingriffsbewertung wesentlichen Merkmale des Vorhabens hinreichend bestimmt.
1.2.36		<u>FFH-Verträglichkeit</u> Aufgrund der Nähe zum FFH- und Vogelschutzgebiet (ca. 300 m) ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit erforderlich. Hierzu können auch die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung herangezogen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde durchgeführt und ist in den Umweltbericht integriert. Gegenstand der Prüfung waren das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“. Dabei wurden auch die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung berücksichtigt. Nach dem Ergebnis der Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile der Natura-2000-Gebiete durch die Planung ausgeschlossen werden. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Ergebnisse wurden in die Planung und Abwägung eingestellt.
1.2.37		<u>Zu Punkt 6.4 der textlichen Festsetzungen</u> Ich bitte festzusetzen, durch wen die Anpflanzungen hergestellt und unterhalten werden müssen.	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 6.4 wurde ergänzt. Danach sind die Kompensationshecken fristgerecht anzulegen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Die Durchführung dieser Verpflichtungen durch den Vorhabenträger wird ergänzend im Durchführungsvertrag verbindlich gesichert.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.2.38	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 <u>Zu Punkt 6.4 der textlichen Festsetzungen</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Mulchmähd zu unterlassen, da diese auch in zweijährigen Abständen zu Verarmung des Arteninventars und ggfs. zu einer Nichterreichung der notwendigen Flächenwertigkeit der Biotoptypen führen kann.	Der Anregung wird gefolgt. Nach der textlichen Festsetzung Nr. 7.3 ist das Mulchen als Regelpflege der extensiven Grünlandflächen sowohl innerhalb des Geltungsbereichs als auch auf der externen Kompensationsfläche unzulässig.
1.2.39		Wasser, Boden, Abfall Der Einsatz von Ersatzbaustoffen (z.B. Schlacken, Beton-RC, Mineralgemisch aus Abbruchabfällen) nach der ErsatzbaustoffV ist aufgrund der zu geringen grundwasserfreien Sickerstrecke nicht zulässig. Entsprechende Nachweise (z.B. Analysen, Lieferscheine, Stellungnahmen) sind spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf die Abwägung zu Nr. 1.1.32 wird verwiesen. Der Hinweis zum Ausschluss der genannten Ersatzbaustoffe und zur Vorlage der erforderlichen Nachweise spätestens zur Schlussabnahme wurde in die Unterlagen des VBP aufgenommen.
1.2.40		Denkmalpflege <u>Für beide Teilflächen A und B gilt:</u> Bei der oben genannten Maßnahme können im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen. Diese Bodendenkmale sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes besonders geschützt. Sollte der Anlass zu der Annahme gegeben sein, Sachen oder Spuren gefunden zu haben, die auf ein Kulturdenkmal oder einen Bodenfund hindeuten, ist dieses unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Frau Eidmann, Tel.05191-970-726, E-Mail: c.eidmann@heidekreis.de, zu melden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf die Abwägung zu Nr. 1.1.33 wird verwiesen. Die gesetzlichen Melde- und Sicherungspflichten bei archäologischen Bodenfunden wurden in den Hinweis teil des VBP aufgenommen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		Die Fundstelle ist bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverändert zu lassen.	
1.2.41	Landkreis Heidekreis	Fortsetzung Schreiben vom 30.01.2026 Brandschutz 1. Für das Plangebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung für die bauliche Anlage vorzusehen. Für eine wirksame Brandbekämpfung ist eine Löschwassermenge von mindestens 400 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Bei diesem Nachweis dürfen alle einsatzbereiten Wasserentnahmestellen in einem Umkreis von 750 m (Laufweg) um die bauliche Anlage angesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Für die Brandbekämpfung ist eine Löschwassermenge von mindestens 400 l/min beziehungsweise 24 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Dies entspricht einem Löschwasservolumen von insgesamt 48 m³. Nach dem vorliegenden Löschwassernachweis wird diese Löschwasserversorgung durch die vorhandenen Hydranten innerhalb des maßgeblichen Laufwegs sichergestellt. Dabei können alle einsatzbereiten Wasserentnahmestellen innerhalb eines Laufwegs von 750 m berücksichtigt werden. Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten sowie die nutzbaren Wege und Umfahrbereiche sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Sie sind entsprechend den brandschutztechnischen Anforderungen auszubilden und dauerhaft freizuhalten. Der Brandschutznachweis wird den Bauleitplanunterlagen beigelegt. Ergänzend sind für beide Teilflächen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. In diesen sind insbesondere die Feuerwehrezufahrten, Laufwege, Zugänge, Feuerwehrschrüsseldepots und Wasserentnahmestellen darzustellen. Die Feuerwehrpläne sind nicht Bestandteil der Bauleitplanunterlagen, sondern rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und dort in der erforderlichen Form vorzulegen. Sie sind bei Änderungen der Anlagenplanung fortzuschreiben und während der Vorhabennutzung aktuell zu halten.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
1.2.42		2. Auf dem Gelände ist eine Feuerwehru- oder umfahrt vorzusehen. Diese ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. der DIN 14090 herzustellen. Sie muss eine lichte Breite von mind. 5m haben oder es sind in regelmäßigen Abständen Feuerwehr- Bewegungsflächen anzuordnen. Bei der Anordnung von Bewegungsflächen muss von diesen, ansonsten von einem Punkt des Fahrweges, jede bauliche Anlage (jedes Modul) in einer Entfernung von maximal 150m Laufweg erreichbar sein. Insofern die Zufahrt länger als 100m ist oder um mehrere Ecken führt, ist am Ende entweder eine ausreichend große Wendefläche, alternativ eine Ausfahrt, vorzusehen, oder die Zufahrt ist als Umfahrt auszuführen.	Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Feuerwehruzufahrten und Umfahrbereiche sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Für beide Teilflächen sind Feuerwehrpläne zu erstellen. Nach dem Brandschutznachweis sind die Anlagen für die Feuerwehr erreichbar und die erforderlichen Laufwege werden eingehalten. Die Zufahrten sind entsprechend den brandschutztechnischen Anforderungen auszubilden und dauerhaft freizuhalten.
1.2.43		3. Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne als Feuerwehr-Übersichtsplan, einschließlich des Textteiles nach DIN 14 095 anzufertigen und stets auf einem aktuellen Stand zu erhalten. Die Pläne sind mir zur Genehmigung vorzulegen und danach fünffach in Papierform DIN A3, in DIN A3 Schutzhüllen oder auf Pretex-Papier (bzw. vergleichbar), A4 gefaltet und zweifach in digitaler Form (USB/ CD, Format .pdf, druckbar) auszuhändigen.	Der Anregung wird gefolgt. Für beide Teilflächen sind Feuerwehrpläne zu erstellen und der zuständigen Brandschutzdienststelle rechtzeitig vor Baubeginn in der erforderlichen Form vorzulegen. Die Feuerwehrpläne werden nicht Bestandteil der Bauleitplanunterlagen. Sie sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, bei Änderungen der Anlagenplanung fortzuschreiben und während der Vorhabennutzung aktuell zu halten.
1.2.44		4. Die Feuerwehr muss jederzeit ohne Gewalt auf das Gelände gelangen können. Hierzu ist am Tor bzw. der Zufahrt ein Feuerweherschließdepot mind. des Typs 1 zu installieren. Aufgrund der nach §60 NBauO bestehenden Genehmigungsfreiheit der Solarenergieanlagen im Bereich eines bestehenden Bebauungsplanes wird es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes für zwingend erforderlich erachtet, die getroffenen Anmerkungen als ent-	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die brandschutztechnischen Anforderungen werden durch den Brandschutznachweis, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die noch zu erstellenden Feuerwehrpläne berücksichtigt. Die Feuerwehrpläne sind vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und dort vorzulegen. Solarenergieanlagen sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen verfahrensfrei. Auch verfahrensfreie



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		sprechende Festsetzungen in die Planunterlage zu übernehmen. Insbesondere sollten die für den Verkehr vorgesehenen Flächen (Feuerwehru- bzw. umfahrt sowie etwaige Bewegungsflächen) bereits durch den B-Plan definiert werden. Ebenso ist der Löschwassernachweis bereits im B-Plan-Verfahren zu führen.	Baumaßnahmen müssen sämtliche Anforderungen des öffentlichen Baurechts erfüllen. Die im SO B eigenständig zulässigen Batteriespeichereinrichtungen werden von der Verfahrensfreiheit für Solarenergieanlagen nicht automatisch erfasst. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Punkt 1.1.37 verwiesen.
2	Harbour Energy	Schreiben vom 15.12.2025 Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens. Hinweis: Seit dem 01. September 2025 gibt es neue Kontaktdaten. Wir bitten um Beachtung. Harbour Energy Germany GmbH Schüler Straße 21 27299 Langwedel plananfragen@harbourenergy.com	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die neuen Kontaktdaten werden bei der weiteren Verfahrensbeteiligung berücksichtigt.
2.1			
2.2			
3	Avacon Netz GmbH	Schreiben vom 19.12.2025 gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die betroffene Fernmeldeleitung wird einschließlich ihres Schutzbereichs bei der Planung und Bauausführung berücksichtigt.
3.1			



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
3.2		Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.	Die Hinweise und Anlagen werden berücksichtigt. Bei Einhaltung der Vorgaben des Leitungsträgers bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.
3.3		Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Avacon Netz wird am weiteren Verfahren beteiligt.
3.4	Avacon Netz GmbH	Fortsetzung Schreiben vom 19.12.2025 A N H A N G Lfd.-Nr.: LR-ID: 1657975-AVA (bitte stets mit angeben) Ihr Zeichen: 24320 – TÖB § 4 (1) – ND Gemeinde Frankenfeld Samtgemeinde Rethem (Aller) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	Die Angaben zum Anhang werden zur Kenntnis genommen.
3.5		Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der dargestellte Leitungsverlauf wird bei der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt. Die genaue Leitungslage ist vor Beginn der Arbeiten anhand aktueller Bestandsunterlagen und erforderlichenfalls durch örtliche Erkundung festzustellen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
3.6		Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Schutzbereich von 1,50 m beiderseits der Leitungsachse sowie jeweils 1,00 m über und unter der Fernmeldeleitung ist zu beachten. Im Übrigen wird auf Nr. 3.5 verwiesen.
3.7		Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Aufschüttungen, Abgrabungen, Erdarbeiten sowie das Einbringen von Pfählen und Pfosten im Leitungsschutzbereich sind nur nach vorheriger Abstimmung mit Avacon zulässig.
3.8	Avacon Netz GmbH	Fortsetzung Schreiben vom 19.12.2025 Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Maßnahmen, die Bestand oder Betrieb der Fernmeldeleitung beeinträchtigen können, sind im Schutzbereich unzulässig.
3.9		Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Bestand, Betrieb und Zugänglichkeit der Fernmeldeleitung werden bei der Ausführungsplanung und Bauausführung gewährleistet.
3.10		Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Sollten Leitungskreuzungen erforderlich werden, sind diese vorab mit Avacon abzustimmen und die geforderten Nachweise durch den Verursacher zu erbringen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
3.11		Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei erforderlichen Leitungskreuzungen ist der vorgegebene Abstand von 1,00 m unterhalb der Fernmeldeleitung einzuhalten.
3.12		Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Arbeiten im Kreuzungsbereich erfolgen entsprechend den Vorgaben und in Abstimmung mit Avacon.
3.13		Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Nach Abschluss etwaiger Arbeiten im Kreuzungsbereich werden Avacon die erforderlichen Bestandsunterlagen beziehungsweise Bohrprotokolle übergeben.
3.14	Avacon Netz GmbH	Fortsetzung Schreiben vom 19.12.2025 Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Tiefwurzelnde Gehölze sind innerhalb betroffener Leitungsschutzbereiche unzulässig. Die Pflanzplanung ist erforderlichenfalls an die tatsächliche Leitungslage anzupassen.
3.15		Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit eine Sicherung oder Umlegung von Fernmeldeleitungen erforderlich wird, erfolgt diese auf Kosten des Verursachers.
3.16		Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind entsprechend den Vorgaben des Leitungsträgers auszuführen und rechtzeitig mit Avacon abzustimmen.
3.17		Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die tatsächliche Leitungslage ist vor Beginn der Arbeiten durch geeignete Erkundungsmaßnahmen festzustellen.

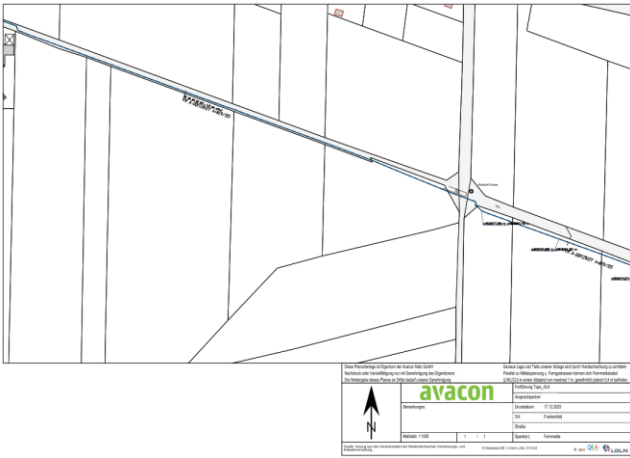


Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	
3.18	Avacon Netz GmbH	Fortsetzung Schreiben vom 19.12.2025 	Die Plandarstellung wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

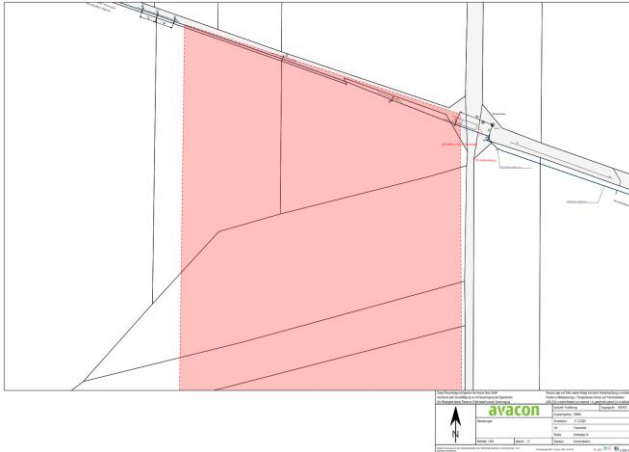


Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
3.19			Die Plandarstellung des Anfragebereichs wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Nr. 3.5 verwiesen.
3.20	Avacon Netz GmbH	Fortsetzung Schreiben vom 19.12.2025 Bestätigung über Leitungsanfrage auf meine-planauskunft.de Leitungsauskunft: 1657975 in Frankenfeld, Dorfstraße 24 Anfragegrund: Stellungnahme & TöB	Die Bestätigung der Leitungsanfrage wird zur Kenntnis genommen.
3.21		Erstellt am: 17.12.2025 Die betroffenen Netzbetreiber übermitteln Ihnen eine detaillierte Auskunft. Betroffene Netzbetreiber: - Avacon Netz GmbH Nicht betroffene Netzbetreiber: - Bayernwerk Netz GmbH - Schleswig-Holstein Netz GmbH - EDIS Netz GmbH	Die Angaben zu den betroffenen und nicht betroffenen Netzbetreibern werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Avacon Netz GmbH werden entsprechend den vorstehenden Abwägungen berücksichtigt.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		- HanseGas GmbH Kartendarstellung: 	
3.22	Avacon Netz GmbH	Fortsetzung Schreiben vom 19.12.2025 Zusammengefasst: Weitere Anlagen aus der o.g. Stellungnahme, die im Rahmen der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden: - Anfragebereich Screenshot, - Index, - Legende, - Leitungsschutzanweisung, - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen, - Strom-MS, - Zusammenfassung.	Die weiteren Anlagen und Leitungsschutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
3.23	Avacon Netz GmbH	Schreiben vom 06.01.2026 Nichtbetroffenheit Teilfläche B Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH/WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Für die Teilfläche B wurde die Nichtbetroffenheit von Versorgungsanlagen bestätigt. Avacon Netz wird am weiteren Verfahren beteiligt; wesentliche Planänderungen werden erneut zur Prüfung vorgelegt.
4.	Nds. Landesforsten	Schreiben vom 05.01.2026 aus waldfachlicher Sicht werden folgende Anmerkungen und Anregungen vorgetragen: Nördlich und westlich an das geplante Sondergebiet B grenzen Laub-Nadel-Mischwälder, die eine Waldeigenschaft nach § 2 NWaldLG aufweisen. In der Planzeichnung zum VB Nr.4 vom 20.10.2025 ist die Baugrenze in einem Abstand von 25 m zu den o.g. Wäldern eingezeichnet. In Nr. 2.1, 5.13 und 9 der Begründung zum VB Nr. 4 heißt es dazu: „Im Sinne des Brandschutzes wird auf der Teilfläche B eine Abstandsfläche von 25 m (Baumfälllänge) zu der westlich angrenzenden Waldfläche vorgesehen und dauerhaft gesichert.“ Aus waldfachlicher Sicht ist dieser Abstand unzureichend.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die waldderechtlich relevanten Flächen nördlich, nordwestlich und westlich der Teilfläche B, einschließlich der ehemaligen Weihnachtsbaumkultur, werden berücksichtigt. Die innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Waldfläche bleibt als Wald erhalten; eine Waldumwandlung ist nicht vorgesehen. Der Abstand zwischen dem Wald und den Photovoltaikmodulen, Batteriespeichern, Transformatoren sowie sonstigen technischen Nebenanlagen wird von 25 m auf mindestens 30 m vergrößert. Dieser Abstand entspricht etwa einer standortbezogenen Baumlänge und trägt insbesondere den Gefahren durch Baum-



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
4.	Nds. Landesforsten	Fortsetzung Schreiben vom 05.01.2026 Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft. Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt. Aus waldfachlicher Sicht bitte ich den vom NLT empfohlenen Mindestabstandes von 50 m grundsätzlich zu berücksichtigen. Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes von 50 m im Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist auf naturwissenschaftlicher Basis zu begründen, weshalb von der Abstandsempfehlung abgewichen wurde (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 30.04.2024, Az.: 1 MN 161/23).	wurf und Windbruch, den Belangen der Waldbewirtschaftung sowie der Vermeidung gegenseitiger Nutzungskonflikte Rechnung. Im Norden bewirkt der zwischen Wald und Geltungsbereich verlaufende Wirtschaftsweg zusätzlich eine räumliche Trennung. Die brandschutzfachlichen Belange werden ergänzend durch den Brandschutznachweis und die Feuerwehrpläne berücksichtigt. Der empfohlene Abstand von 50 m stellt keinen verbindlichen gesetzlichen Mindestabstand dar. Auch aus der angeführten Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ergibt sich kein allgemein einzuhaltender Waldabstand von 50 m. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und der vorgesehenen Maßnahmen ist der festgelegte Abstand von 30 m städtebaulich und fachlich vertretbar. Die Begründung wurde hierzu in den Kapiteln 5.10.1 und 5.13 konkretisiert.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
4.	Nds. Landesforsten	Fortsetzung Schreiben vom 05.01.2026 Dabei darf • aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige (Laub)Bäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet), • der Waldbrandvorsorge, • aus den o.g. waldökologischen Gründen • und der Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage (incl. Trafostationen und Batteriespeicher) nicht unterschritten werden. Ich bitte um die Anpassung der Baugrenze. Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.	
5.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle	Schreiben vom 06.01.2026 gegen die Durchführung der oben genannten Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist durch ein Blendgutachten zu überprüfen, ob es durch die geplante Anlagen, insbesondere im Teilbereich A, zu Beeinträchtigungen der nahegelegenen Wohnbebauung sowie der Landesstraße L157 und der untergeordneten Straßen kommen kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen zu den Blend- und Schallimmissionen wird gefolgt. Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde ein Blendgutachten erstellt. Untersucht wurden insbesondere die L 157 und die benachbarte Wohnbebauung im Umfeld der Teilfläche A.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
5.		Weiterhin ist durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen, dass es durch die technischen Anlagen (Wechselrichter, Batteriespeicher, Trafostationen) zu keinen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Wohnbebauungen, insbesondere im Teilbereich A, kommen kann. Ich bitte um Übersendung einer digitalen Ausfertigung der Entscheidung.	Nach den gutachterlichen Ergebnissen sind weder Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit noch erhebliche Belästigungen schutzwürdiger Nutzungen zu erwarten. Auch für die Teilfläche B wurden keine relevanten Blendwirkungen festgestellt. Weitergehende Blendschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die schalltechnischen Auswirkungen der Wechselrichter, Transformatoren und Batteriespeicher wurden gutachterlich untersucht. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts eingehalten; besondere Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die revidierte Schallimmissionsprognose, Bericht-Nr. 2026PAV01055 Rev.02 vom 10.07.2026, wird zugrunde gelegt. Die Ergebnisse wurden in den Kapiteln 5.11 und 5.12 der VBP-Begründung berücksichtigt. Das Blendgutachten und die aktuelle Schallimmissionsprognose werden den Planunterlagen als Anlagen III und II beigelegt. Eine digitale Ausfertigung der abschließenden Entscheidung wird nach Abschluss des Verfahrens übersandt.
6. 6.1	NABU Heidekreis e.V.	Schreiben vom 06.01.2026 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) mit 2 Teilflächen „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilfläche A und B“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“ Hier: Stellungnahme des NABU Heidekreis zu: Vorentwurf und frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB / § 4 Abs. 1 BauGB	Die Hinweise werden berücksichtigt. Der vorrangige Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und bereits versiegelten Flächen wird grundsätzlich unterstützt. Hieraus ergibt sich jedoch kein Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf geeigneten landwirtschaftlichen Flächen. Der Standort wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		Fortsetzung Schreiben vom 06.01.2026 zu der oben genannten 22. F-Plan-Änderung und dem Bebauungsplan Nr. 4 wird seitens des NABU Heidekreis folgende Stellungnahme abgegeben: Grundsätzlich: PV-Anlagen gehören auf bereits versiegelte Flächen wie z.B. Dächer, insbesondere in Gewerbegebieten auf die riesigen Hallendächer. Dies gebietet auch Abschnitt 4.2 des LROP. Die vorgelegten Unterlagen sind dem Verfahrensstand entsprechend noch nicht ausreichend konkretisiert und lassen nur begrenzt eine Stellungnahme zu. Es fehlt z.B. der Umweltbericht. Der Bericht zur Brutvogelkartierung ist vorläufig. Nach den Umweltkarten des NLWKN zu urteilen handelt es sich nicht um natursensible Standorte. Von daher ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken.	LROP, der fachlichen Planungshilfen, der gemeindlichen Kriterien sowie verfügbarer Alternativen geprüft und als städtebaulich geeignet bewertet. Die Planunterlagen wurden gegenüber dem Vorentwurfsstand konkretisiert. Für die FNP-Änderung und den VBP wurden jeweils eigenständige Umweltberichte vorgelegt; die Ergebnisse der abgeschlossenen Brut-, Zug- und Rastvogelkartierung wurden darin berücksichtigt. Die Grundlagen für eine inhaltliche Stellungnahmen zum Entwurf der Planunterlagen liegen damit vor. Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen den Standort bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
6.2		Grundsätzlich wird bei FFPV-Planungen die Anwendung der Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen des NABU (s. Anhang) empfohlen. Konkret wird Folgendes gefordert: ☐ Reihenabstand zwischen den Modulen mind. 3 Meter ☐ Weiterhin Monitoring (vegetationskundlich wie faunistisch) in den Folgejahren, um die Entwicklung der geplanten Extensivierung und einer möglichen Verringerung der Biodiversität zu dokumentieren.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die vorgesehenen Abstände zwischen den Modulreihen betragen auf Teilfläche A 5,50 m und auf Teilfläche B 5,00 m und überschreiten damit den empfohlenen Mindestabstand von 3,00 m. Die nicht überbauten Flächen werden als extensives Grünland entwickelt und dauerhaft unterhalten. Die Überwachung der Plandurchführung und der umweltbezogenen Maßnahmen erfolgt gemäß § 4c BauGB durch die Gemeinde. Kontrolliert werden insbesondere die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Vermeidungs-, CEF-, Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen. Die fachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung überwacht.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
			Ein darüberhinausgehendes pauschales vegetationskundliches und faunistisches Dauermonitoring ist nicht erforderlich.
6.3		Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird eingefordert. Gleichzeitig bitte ich um Empfangsbestätigung und um schriftliche Information über die Ratsentscheidungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Beteiligungsverfahren besteht erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beschlüsse und das Inkrafttreten der Bauleitpläne werden nach den gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht. Eine darüberhinausgehende gesonderte schriftliche Unterrichtung über die Ratsentscheidungen ist nicht vorgesehen.
7.	LGLN	Schreiben vom 09.01.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Für beide Teilflächen wurde zwischenzeitlich eine Kampfmittelauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Nach der Ergebniskarte BA-2026-01249 vom 17.03.2026 besteht kein Handlungsbedarf; konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung liegen nicht vor. Unabhängig davon wurde in die textlichen Hinweise des VBP aufgenommen, dass bei Kampfmittelfunden oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Fundstelle zu sichern und die zuständigen Stellen zu benachrichtigen sind. Die Ergebnisse wurden außerdem in Kapitel 4.2



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
7.	LGLN	Fortsetzung Schreiben vom 09.01.2026 Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienstniedersachsen-207479.html	der FNP-Begründung und Kapitel 5.2 der VBP-Begründung berücksichtigt.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
8.	LWK Nds.	Schreiben vom 19.01.2026 Durch das klimapolitische Ziel die Treibhausgase zu mindern ist der Bau von erneuerbaren Energien essenziell, um die Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen zu minimieren. Wir haben jedoch bei der Auswahl, der als geeignet angesehene Flächen für die Solarmodule, erhebliche Bedenken. Durch den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird der Landwirtschaft ein erheblicher Teil an Nutzfläche entzogen wird, welche zunächst nicht für die Nahrungsmittelproduktion mehr zur Verfügung steht. Die Teilfläche A ist agrarstrukturell aufgrund der Lage und des Zuschnittes sehr gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Desweiterer liegt die Bodenzahl dieser Fläche laut NIBIS Kartenserver bei 44, welches für die Umgebung im oberen Bereich liegt. Auch die Teilfläche B ist groß genug, um diese gut nach heutigem Stand der Technik zu bewirtschaften. Wir bitten aufgrund dessen die Entscheidung gerade für die Teilfläche A aus landwirtschaftlichfachlicher und agrarstruktureller Sicht nochmal zu überdenken und eine geeignetere Fläche auszuwählen. Wir befürworten, dass die Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen der Solarmodule stattfinden sollen, umso weitere landwirtschaftliche Nutzfläche zu schonen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die landwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Belange wurden unter Einbeziehung der agrarstrukturellen Vorprüfung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.01.2025 erneut geprüft. Dabei wird nicht verkannt, dass die Teilfläche A aufgrund ihrer Bodengüte und Bewirtschaftbarkeit kritisch und die Teilfläche B als bedingt geeignet bewertet wurde. An den gewählten Flächen wird dennoch festgehalten. Hierfür sprechen insbesondere ihre Lage innerhalb eines benachteiligten Gebietes und einer im kreisweiten Freiflächen-PV-Konzept ausgewiesenen Potenzialkulisse, die Bodenwerte unterhalb von 50 Punkten, die vergleichsweise trockenen Standortverhältnisse der Teilfläche A sowie die zeitliche Begrenzung der PV- und BESS-Nutzung. Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sind die Anlagen innerhalb von zwölf Monaten zurückzubauen; anschließend ist wieder eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Ausgleichsmaßnahmen werden soweit fachlich möglich innerhalb der Anlagenflächen umgesetzt. Externe Maßnahmen werden auf das naturschutzfachlich erforderliche Maß beschränkt. Die Alternativenprüfung in Kapitel 8 der VBP-Begründung wurde entsprechend konkretisiert. Der Forderung, die Teilfläche A durch einen anderen Standort zu ersetzen, wird nicht gefolgt.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
9.	Nfa Sellhorn	Schreiben vom 19.01.2026 nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Be-sichtigung vor Ort am 15.01.2026 werden aus waldfachlicher Sicht folgende Anmerkungen und Anregungen vorgetragen: Nördlich an die geplante Teilfläche B grenzt eine ca. 30-jährige durchge-wachsene Weihnachts-baumkultur (Fichte), die weiter östlich in einen ca. 20 bis 40-jährigen Erlen-Eschen-Mischwald übergeht. Am Waldrand stehen äl-tere großkronige Erlen, Eichen und Birken. In der Strauchschicht findet sich Naturverjüngung aus Eiche, Erle, Birke und Eberesche. Südwestlich der geplanten Teilfläche B wächst ein vorgeschädigter ca. 30 bis 40-jähriger Nadel-Mischwald aus Douglasie, Lärche, Kiefer, Fichte und einzelnen Birken und Eichen. In der Strauch-schicht findet sich Faulbaum und Naturverjüngung aus Fichte, Lärche, Eberesche und Birke. Dieser Wald weist schadbedingte Fehlstellen auf, die im Osten bereits z.T. als Ackerland genutzt werden (vgl. Luftbilder aus den Jahren 2015 und 2023). Hinweis: Nach § 2 (6) NWaldLG behält der Wald seine Waldeigenschaft, auch wenn er unzulässig in eine andere Nutzungsart (Acker) umgewandelt worden ist. Die Fläche unterliegt der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und ist zeitnah wieder aufzuforsten. Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen die o.g. mit Waldbäumen bestockten Flächen einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Es handelt sich bei beiden Fällen um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Gemäß der vorliegenden Planzeichnung vom 16.10.2025 zum Vorentwurf des VB und des VEP „Freiflächen Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilfläche A und B“ ist die geplante Baugrenze in einem Abstand von 25 m zum Wald-rand eingezeichnet. Aus waldfachlicher Sicht ist dieser Abstand unzureichend	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Waldeigenschaft der nördlich gelegenen ehema-ligen Weihnachtsbaumkultur sowie der westlich bezie-hungsweise südwestlich gelegenen Waldbestände wird anerkannt und in der Planung berücksichtigt. Die innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Waldflä-che bleibt als Wald erhalten; eine Waldumwandlung ist nicht vorgesehen. Die Planzeichnung wurde angepasst. Zwischen dem Waldrand und den Photovoltaikmodulen, Batterie-speichern, Transformatoren sowie sonstigen techni-schen Nebenanlagen wird nunmehr ein Abstand von mindestens 30 m eingehalten. Damit wird der Forderung nach einem Mindestab-stand von einer Baumlänge entsprochen. Die Be-lange der Gefahrenabwehr, der Waldbrandvorsorge, der Waldrandfunktionen und der Waldbewirtschaf-tung werden berücksichtigt. Der darüber hinaus empfohlenen Vergrößerung auf 50 m wird aus den bereits unter Nr. 4 dargelegten standortbezogenen Gründen nicht gefolgt. Im Übr-igen wird auf die Abwägung zu Nr. 4 sowie auf die konkretisierten Ausführungen in den Kapiteln 5.10.1 und 5.13 der VBP-Begründung verwiesen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
9.	Nfa Sellhorn	Fortsetzung Schreiben vom 19.01.2026 Begründung: Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft. Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von mindestens 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt. Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes von 50 m im Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist auf naturwissenschaftlicher Basis zu begründen, weshalb von der Abstandsempfehlung abgewichen wurde (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 30.04.2024, Az.: 1 MN 161/23). Dabei darf • aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige (Laub-)Bäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet), • der Waldbrandvorsorge, • aus waldökologischen Gründen • und der Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung	s.o. Nr. 9



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
9.	Nfa Sellhorn	Fortsetzung Schreiben vom 19.01.2026 der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage (incl. Trafostationen und Batteriespeicher) nicht unterschritten werden. Ich bitte um die Anpassung der Planzeichnung unter Berücksichtigung der o.g. Hinweise.	s.o. Nr. 9
10.	Abfallwirtschaft Heidekreis	Die Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen gegen die vorgesehene Planung. Deswegen ungeachtet wird auf die "Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen" verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, sodass die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Eine Eingangsbestätigung wird erbeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilte grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird begrüßt. Für den regulären Betrieb der Photovoltaikanlage ist keine öffentliche Abfallentsorgung erforderlich. Bau-, Wartungs- und Rückbauabfälle sind entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die einschlägigen Anforderungen der Abfallwirtschaft Heidekreis werden, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens relevant sind, beachtet. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
11.	NLStBV Nds.	Im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Landesstraße 157 Rethem/Aller – Ahlden/Aller bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilte grundsätzliche Zustimmung zur Planung unter Beachtung der nachfolgenden straßenbaulichen Anforderungen wird begrüßt. Die einzelnen Hinweise werden unter den Nummern 11.1 bis 11.7 abgewogen.
11.1		1. Nach Durchsicht der vorliegenden Planunterlagen soll die verkehrliche Erschließung des Plangebietes „Sondergebiet – TF A“ über die Gemeindestraße „Dorfstraße“ mit Anbindung zur Landesstraße 157 „Hauptstraße“	Der Anregung wird gefolgt. Die äußere Erschließung der Teilfläche A über die Dorfstraße mit Anbindung an die L 157 im Abschnitt 10



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		in Abschnitt 10 bei Station 4.639 und die verkehrliche Erschließung des Plangebietes „Sondergebiet – TF B“ über die Gemeindestraße „Am alten Bahnhof“ mit Anbindung zur Landesstraße 157 „Hauptstraße“ in Abschnitt 10 bei Station 4.762 im Zuge der L 157 erfolgen (sh. Anlage „Übersichtsplan“). Die v. g. KP liegen im Zuge der „freien Strecke“ der L 157, die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit beträgt hier 100 km/h. Ich bitte darum die v. g. verkehrlichen Erschließungen auf Seite 42 unter Pkt. 8.1 „Verkehrliche Erschließung / Zuwegung“ der Begründung zum B-Plan Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“ entsprechend zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. Sollten die verkehrlichen Erschließungen über weitere bzw. andere Anbindungen erfolgen, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung.	bei Station 4.639 sowie der Teilfläche B über die Straße „Am alten Bahnhof“ beziehungsweise die K 110 „Heideweg“ mit Anbindung an die L 157 im Abschnitt 10 bei Station 4.762 wurde in Kapitel 5.3 der VBP-Begründung konkretisiert.
11.2	NLStBV Nds.	Fortsetzung Schreiben vom 27.01.2026 2. In den Einmündungsbereichen der v. g. Knotenpunkte zur verkehrlichen Erschließung der Teilflächen A u. B im Zuge der zur L 157 müssen Sichtdreiecke (Sichtweiten) gem. RAL (Ausgabe 2012) mit den Schenkellängen 5 m/200 m möglich sein. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten bzw. entsprechend vor Baubeginn in Abstimmung mit der SM Soltau herzustellen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Regelungsbedarf im Bebauungsplan besteht nicht, da die betroffenen Einmündungen außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Die örtlich vorhandenen Sichtweiten werden durch das Vorhaben nicht verändert, die Erschließung erfolgt über den bestehenden öffentlichen Verkehrsraum. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen erfolgen vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei.
11.3		3. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn-, Einmündungs- oder Seitenraumbereichs der Anbindung im Zuge unserer Landesstraße, auch weit außer-	Der Hinweis wird berücksichtigt. Soweit für Schwertransporte vorübergehende Eingriffe in den Fahrbahn-, Einmündungs- oder Seitenraumbereich der Landesstraße erforderlich werden, ist vorab



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		halb des Plangebietes, zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, unter mailto:sondernutzung-ver@nlstbv.niedersachsen.de , zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das v. g. Funktionspostfach.	ein Seitenraumnutzungsvertrag mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen. Dies betrifft die Bauausführung und erfordert keine Änderung der Bauleitplanung.
11.4		4. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung oder Längsverlegung im Zuge unserer Landesstraße zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, unter mailto:sondernutzung-ver@nlstbv.niedersachsen.de , zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das v. g. Funktionspostfach.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Sollte für den Netzanschluss eine Querung oder Längsverlegung im Bereich der L 157 erforderlich werden, ist vor Durchführung der Arbeiten ein entsprechender Nutzungsvertrag mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen. Die konkrete Leitungsführung und die erforderlichen Vereinbarungen sind Gegenstand der nachgelagerten Ausführungsplanung.
11.5		5. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Anlagen des Plangebietes „Sondergebiet – TF A“ keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendung durch spiegelnde Sonneneinstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungsanlagen. Entsprechende Nachweise und Gutachten bitte ich mir vorzulegen. Für Unfälle, die auf Blendwirkung zurückzuführen sind haftet die Gemeinde.	Der Anregung wird gefolgt. Die möglichen Blendwirkungen der Teilfläche A auf den Verkehr der L 157 wurden gutachterlich untersucht. Nach den Ergebnissen des Blendgutachtens sind keine verkehrsgefährdenden Blendwirkungen zu erwarten; die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden nicht beeinträchtigt. Dauerhafte Beleuchtungsanlagen sind nicht vorgesehen. Das Gutachten wurde in Kapitel 5.11 der VBP-Begründung berücksichtigt und wird den Planunterlagen als Anlage III beigelegt.
11.6		6. Der hiesigen Straßenbauverwaltung dürfen durch die o. g. Planvorhaben oder weiterer, hierdurch entstehende Maßnahmen, keinerlei Kosten entstehen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Straßenbauverwaltung entstehen durch das Vorhaben keine Kosten. Vorhabenbedingte Kosten, insbesondere für erforderliche Anpassungen oder vertraglich zu regelnde Nutzungen im Bereich der Landesstraße, sind vom Vorhabenträger zu tragen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
11.7		Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken. Anlage: 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenbauverwaltung wird am weiteren Verfahren beteiligt und erhält Zugang zu den fortgeschriebenen Planunterlagen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die rechtswirksamen Planunterlagen einschließlich der Verfahrensvermerke entsprechend den gesetzlichen Vorgaben öffentlich bereitgehalten und digital zugänglich gemacht. Eine gesonderte Übersendung ist nicht erforderlich.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
12	TenneT	Schreiben vom 14.01.2026 / 28.01.2026 BIL / 18.02.2026 Ergänzung Lageplan Status: betroffen mit Zustimmung Für unseren geplanten SuedLink gilt: Bezugnehmend auf Ihre BIL-Anfrage vom 11.12.2025 beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt SuedLink hinsichtlich der konkreten Anfrage "vBP Nr. 4 / 22. FNP-Änd.- frühzeitige TÖB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB" mit folgender Stellungnahme: SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld / West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die TenneT TSO GmbH hat mitgeteilt, dass die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb des von der Bundesnetzagentur festgelegten Trassenkorridors des Vorhabens SuedLink liegen. Zugleich wurde mitgeteilt, dass die angefragten Flächen nicht im Konflikt mit dem Vorhaben SuedLink stehen und weder Arbeits- noch Schutzstreifen betroffen sind. Eine planzeichnerische Übernahme von Arbeits- oder Schutzstreifen ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Die Belange des Vorhabens SuedLink werden in der Begründung als Leitungs- bzw. Abstimmungsbelang dokumentiert. Der Hinweis, dass im Zuge der Bauphase des SuedLink Straßen als Zuwegungen, auch für Schwerlastverkehr, in Anspruch genommen werden können, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Ausführungs- und Erschließungsplanung berücksichtigt. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben sich hieraus nicht.
12.1	TenneT	Fortsetzung Schreiben vom 14.01.2026 / 28.01.2026 BIL / 18.02.2026 Ergänzung Lageplan Für die Genehmigungsverfahren im Rahmen der Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Der konkrete Gegenstand der Anfrage "vBP Nr. 4 / 22. FNP-Änd.- frühzeitige TÖB-Beteiligung	Siehe Nr. 12.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

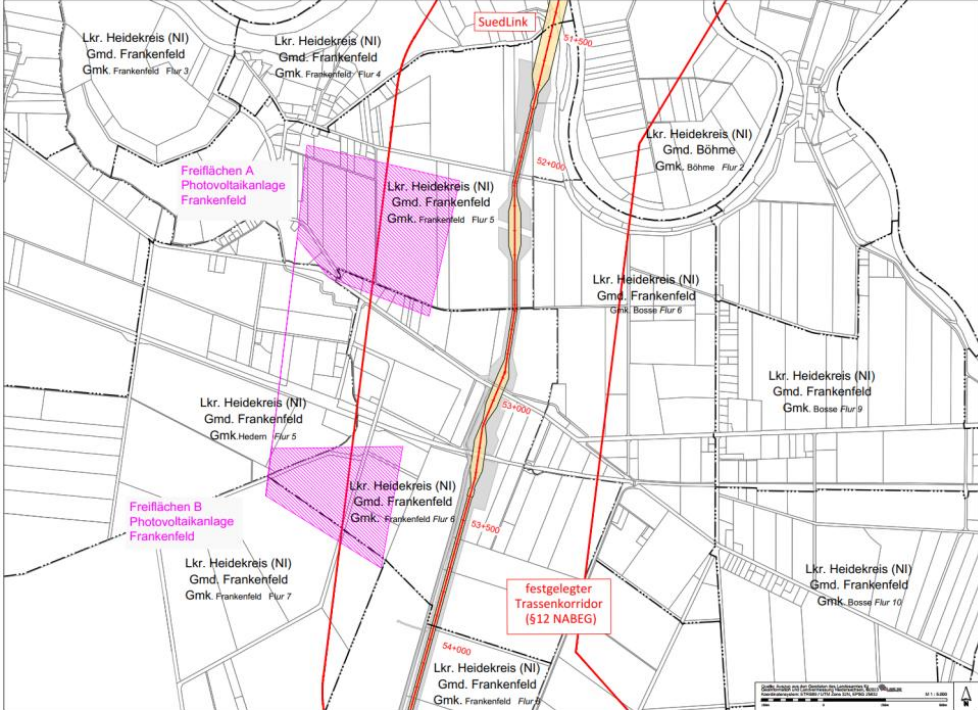
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		gem. § 4 (1) BauGB" lässt sich dem Planfeststellungsabschnitt B 1 (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel – Grenze Heidekreis / Region Hannover) im Abschnitt B zuordnen. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 26.03.2021 wurde von der BNetzA ein 1.000 m breiter Trassenkorridor in dem die Erdkabel verlaufen werden sowie Alternativen für den gesamten Planungsabschnitt B festgelegt. Die TenneT TSO GmbH hat als der für diesen Abschnitt zuständige Vorhabenträger die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG am 15.04.2021 bei der BNetzA gestellt. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20.3 NABEG durch die BNetzA erfolgte am 03.08.2021. Die Pläne sowie Unterlagen gemäß § 21 NABEG wurden am 31.08.2023 eingereicht. Die BNetzA hat am 30.09.2025 entsprechend § 24 NABEG den Plan festgestellt.	



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“

Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
12.2	TenneT	Fortsetzung Schreiben vom 14.01.2026 / 28.01.2026 BIL / 18.02.2026 Ergänzung Lageplan Lageplan:  Abbildung 1: SuedLink Trassenkorridor (rot), SuedLink-Achse (rot, gestrichelt), SuedLink-Schutzstreifen (gelb, Fläche), SuedLink Arbeitsstreifen und Zuwegungen (hellgrau, Fläche), betroffene Fläche (magenta, Fläche)	Siehe Nr. 12.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
12.3	TenneT	Fortsetzung Schreiben vom 14.01.2026 / 28.01.2026 BIL / 18.02.2026 Ergänzung Lageplan Die in der Anfrage "vBP Nr. 4 / 22. FNP-Änd.- frühzeitige TÖB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB" dargestellten Flächen befinden sich zwischen Frankenfeld, Bosse und Böhme und sind zusammen mit dem Schutzstreifen des Vorhabens SuedLink in der vorstehenden Abbildung dargestellt. Die Fläche liegt in dem von der BNetzA festgelegten Trassenkorridor des SuedLink. Die angefragten Flächen stehen nicht im Konflikt mit dem Vorhaben des SuedLink. Es sind weder Arbeits- noch Schutzstreifen betroffen. Für die Bauphase des SuedLink werden Straßen als Zuwegungen – auch für Schwerlastverkehr – in Anspruch genommen. Diese Angaben stellen den aktuellen Wissensstand dar.	Siehe Nr.12.
13.	LBEG Hannover	Schreiben vom 30.01.2026 in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LABO-Leitfaden stellt eine fachliche Arbeitshilfe ohne eigenständige rechtliche Bindungswirkung dar. Die für das Vorhaben maßgeblichen Anforderungen
13.1			



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.	des vorsorgenden Bodenschutzes werden in der Planung sowie bei Bau, Betrieb und Rückbau berücksichtigt. Ergänzend wird auf die Abwägung zu den Nrn. 13.2 bis 13.4 verwiesen.
13.2		Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Vorrang bereits versiegelter beziehungsweise baulich vorgeprägter Flächen nach LROP 4.2.1 Ziffer 03 wurde bei der Standortprüfung berücksichtigt. Er führt jedoch nicht zu einem generellen Ausschluss geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Standortwahl sowie die landwirtschaftlichen und bodenschutzfachlichen Belange werden in den Begründungen und im Umweltbericht behandelt. Die verfügbaren NIBIS-Daten zu Bodentypen und Bodenfunktionen wurden in die Bewertung eingestellt. Hinweise auf besonders schutzwürdige Böden, die der Planung entgegenstehen, liegen nicht vor. Die dargestellte Erwartungsfläche für mögliche Bodenbelastungen begründet ohne konkrete Untersuchungsbefunde keine erhebliche Belastung im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB. Von einer Kennzeichnung in der Planzeichnung wird abgesehen, da im Zuge der Planaufstellung keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein von Schwermetallbelastungen für das Plangebiet bekannt geworden sind. Stattdessen wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		Laut den Datengrundlagen des LBEG sind die Flächen des Plangebietes als Erwartungsflächen für Bodenbelastungen ausgewiesen. Der langjährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flussauen. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich um Stoffe wie Blei, Cadmium, Zink und Arsen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Flächen im Plangebiet dadurch belastet wurden. Wir empfehlen die Kennzeichnung in den Planungsunterlagen und der Planzeichnung/Planzeichenerklärung. Nähere Informationen zu den Flächen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen. Es wird begrüßt, dass dies laut Begründung bereits vorgesehen ist.	Hinweise auf Boden- oder Grundwasserverunreinigungen während der Bauausführung sind der Unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planung sieht eine versiegelungsarme Ausführung vor. Die Modultische werden mit Rammprofilen gegründet; Voll- und Teilversiegelungen sowie befestigte Wege werden auf das erforderliche und festgesetzte Höchstmaß beschränkt.
13.3	LBEG Hannover	Bodenschutz beim Bauen In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes sind im Hinweisteil des VBP verankert. Bodenarbeiten sind bodenschonend durchzuführen; Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Bodenschichten und unnötige Bodenbewegungen sind zu vermeiden. Ober- und Unterboden sind getrennt zu behandeln. Beeinträchtigungen durch Kabelgräben, Zuwegungen sowie Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die DIN 19639, DIN 18915 und DIN 19731 sind zu berücksichtigen.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ die-	Weitergehende Maßnahmen, insbesondere ein Bodenschutzkonzept oder eine bodenkundliche Baubegleitung, sind im Rahmen der konkreten Bauausführung zu berücksichtigen. Einer weitergehenden planungsrechtlichen Festsetzung bedarf es nicht.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		nen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	
13.4	LBEG Hannover	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Erforderliche Baugrunduntersuchungen und geotechnische Nachweise sind Gegenstand der Objektplanung und nach den einschlägigen technischen Regelwerken durchzuführen. Für den Landkreis Heidekreis besteht derzeit kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm. Der Prüfung des LROP sind keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen zur Rohstoffsicherung zu entnehmen. Konkrete Betroffenheiten durch Salzabbaugerechtigkeiten, Erdölaltverträge oder bergbauliche Anlagen wurden nicht benannt. Soweit Leitungstrassen und Schutzstreifen betroffen sind, werden diese bei der Ausführungsplanung beachtet und von Bebauung sowie tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freigehalten.



Gemeinde Frankenfeld – Samtgemeinde Rethem (Aller)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“



Nr.	Stellungnahme	Hinweise und Anregungen	Abwägungsempfehlung
		Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln dem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
14	HWK Braun- schweig- Lüne- burg- Stade	Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. *** Bitte beteiligen Sie uns zukünftig im Rahmen der TÖB Beteiligung unter der E-Mailadresse: bauleitplanung@hwk-bls.de. Danke! ***	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus handwerklicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die angegebene E-Mail-Adresse wird bei künftigen Beteiligungsverfahren berücksichtigt.